

Zürich, den 6. März 2014

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Reform der Altersvorsorge 2020: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) hat sich mittels einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe intensiv mit dem Reformprojekt "Altersvorsorge 2020" beschäftigt. Sie hat dazu drei Untergruppen eingesetzt, welche gemeinsam diese Stellungnahme samt den beiden Anhängen ausgearbeitet haben.

Der Anhang 1 trägt den Titel "Umwandlungssatz, flankierende Massnahmen, weitere Themen" und der Anhang 2 den Titel "Institutionelle Massnahmen".

In diesen beiden Anhängen finden sich detaillierte Begründungen zu den einzelnen Themen unserer Vernehmlassungsantwort und ebenfalls Alternativmodelle. Wir werden nachfolgend zum Teil explizit auf die entsprechenden Kapitel dieser Anhänge verweisen.

Die im erläuternden Bericht zur Reform der Altersvorsorge 2020 zu Beginn formulierte Ausgangslage und die Zielsetzung des Reformvorhabens sind die folgenden:

"Die Leistungen der schweizerischen Altersvorsorge sind mittel- bis langfristig nicht ausreichend finanziert. Der umlagefinanzierten 1. Säule macht vor allem die demografische Entwicklung zu schaffen, während die 2. Säule als Sparversicherung in erster Linie unter der anhaltenden Baisse der Anlagerenditen leidet. **Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 werden die schweizerische Altersvorsorge und ihre Leistungen für das nächste Jahrzehnt gesichert.**"

Das Erreichen dieses Ziels, nämlich **die Sicherung der Leistungen**, ist aus aktuarieller Sicht zentral. Dementsprechend unterstützt die SAV das Vorhaben, die notwendigen Reformen unserer Altersvorsorge (1. und 2. Säule) als "Gesamtpaket" anzugehen. Allerdings würden wir einem "abgespeckten" Paket, das sich auf die wesentlichen Elemente wie Leistungserhalt und Finanzierungssicherheit beschränkt, den Vorzug geben.

In der 2. Säule ist der **Umwandlungssatz** eine wichtige aktuarielle Grösse. Es ist vorgesehen, den heutigen Umwandlungssatz von 6.8% auf 6% zu senken. Die SAV hält einen Mindestumwandlungssatz von **höchstens 5.6%** (Kapitel 1 und 2 Anhang 1) für vertretbar und ist gegen den vorgeschlagenen Satz von 6%. Viele Vorsorgeeinrichtungen gehen schon heute in die

Richtung dieses Satzes; als Beispiel erwähnen wir die Publica, welche den Umwandlungssatz per 1.1.2015 auf 5.65% senken wird. Ein Satz von 6% bedeutet, dass nach wie vor Pensionierungsverluste entstehen werden und damit eine systemfremde Umverteilung bestehen bleibt.

In Kapitel 3 Anhang 1 wird dargelegt, dass die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen als Folge der Umwandlungssatzsenkung in gewissen Lohnbereichen zu massiven **Leistungsverbesserungen** und damit zu **beträchtlichen Mehrkosten** führen, welche mit der einleitend formulierten Zielsetzung direkt nichts zu tun haben.

Der Grund der zum Teil massiven Mehrkosten (Kapitel 5 Anhang 1), welche je nach Bestandesstruktur sehr unterschiedlich ausfallen, liegt vor allem darin, dass das Reformvorhaben als flankierende Massnahme vorsieht, den Koordinationsabzug auf 25% des AHV-Lohnes zu reduzieren. Faktisch wird die Koordination der beruflichen Vorsorge mit der 1. Säule durch diese Planformel aufgehoben (Kapitel 3 Anhang 1). **Die Anwendung der neuen Altersgutschriften auf den neuen koordinierten Lohn ist nämlich äquivalent zur Anwendung der mit dem Faktor 0.75 multiplizierten neuen Altersgutschriften auf den vollen AHV-Lohn (ohne Koordinationsabzug).**

Im erläuternden Bericht steht: "Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund, Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu treffen. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge. Während die 1. Säule den Existenzbedarf angemessen decken soll, hat die 2. Säule die Aufgabe, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen. Gemäss der konstanten Auslegung der Verfassungsbestimmungen wird die 'Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise' als erfüllt betrachtet, wenn die Renten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge dieses Niveau erreichen. Das Dreisäulensystem geht somit vom Grundsatz aus, dass die angestrebten Ziele **mit den verschiedenen Säulen zusammen** erreicht werden sollen." Wie gesagt hebeln aber im Bereich der Altersvorsorge die vorgeschlagenen Reformen die Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule praktisch völlig aus.

In der Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1. März 2000 schrieb der Bundesrat noch: "Durch eine Senkung des Koordinationsabzuges und somit auch der Eintrittsschwelle zum Versicherungsobligatorium hätten je nach den vorgestellten Modellen Leistungsverbesserungen resultiert, welche zusammen mit den Leistungen der AHV/IV eine Anhebung der heutigen Ersatzquote von 60% des letzten Einkommens auf neu 70% bis 80% Prozent bewirkt hätten. Die Leistungsverbesserungen hätten zu jährlichen Mehrkosten geführt, die im Bericht unter Anrechnung der überobligatorischen Vorsorge je nach dem gewählten Modell auf 300 beziehungsweise 475 Millionen Franken geschätzt wurden. Diese Massnahme wäre für die Vorsorgeeinrichtungen und die Betriebe, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen."

Dass das Reformvorhaben Altersvorsorge 2020 aber genau diese Leistungsverbesserungen zur Folge hat, ohne dies explizit **als vorrangigste Zielsetzung** zu formulieren, ist ein beträchtlicher Mangel, den es (sollte am vorgeschlagenen Reformpaket festgehalten werden) unbedingt zu beheben gilt.

Wir haben im Kapitel 5 Anhang 1 als Beispiel anhand von zwei konkreten Modellbeständen errechnet, dass das Reformvorhaben die heutigen Aufwendungen für die Altersgutschriften um 27.3% bzw. 53.3% erhöht. Will man einzig die modellmässige Leistungsreduktion infolge der Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6% ausgleichen, wäre eine Mehrbelastung von 13.3% erforderlich. Demzufolge machen bei beiden Beständen die eigentlichen **Leistungsverbesserungen** mehr als **die Hälfte der Mehrkosten** aus.

Die SAV stellt in Kapitel 4 und 6 Anhang 1 ein **Alternativmodell** vor, mit dem das heutige Leistungsziel auch mit dem Umwandlungssatz von 5.6% erhalten werden kann. Dazu gehören sowohl eine Erhöhung der künftigen Sparbeiträge (Sparprozess) als auch eine Übergangsbestimmung, welche das Vertrauen in die 2. Säule stärken soll.

Im Wissen, dass der Umwandlungssatz von 6% wesentlich zu hoch ist, sind wir gegen die **faktische Abschaffung des Koordinationsabzuges**. Die dadurch resultierenden Leistungsverbesserungen verursachen (das wird in Kapitel 2 von Anhang 1 eindrücklich aufgezeigt) je nach Bestandesstruktur massive Mehrkosten, welche besser für die Sicherung der heutigen Leistungen verwendet werden sollten. Aus dem gleichen Grund sind wir gegen die Senkung der Eintrittsschwelle. Unsere Modellrechnungen zeigen, dass die Kosten des SAV-Modells (trotz Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.6%) je nach Bestandesstruktur sogar kleiner ausfallen können als die im Reformpaket "Altersvorsorge 2020" enthaltenen Vorschläge.

Betreffend der **Freizügigkeitsguthaben** anerkennen wir, dass bei Verlust der Erwerbstätigkeit dadurch ein Problem entstehen kann, dass im Rahmen der 2. Säule die Altersleistung später einzig in Form eines Kapitals bezogen werden kann. Allerdings lehnen wir die Lösung über die Auffangeinrichtung aus aktuariellen, aber auch aus strukturellen Gründen ab (Kapitel 7.1 Anhang 1). Um das Problem zumindest zu mildern, schlägt die SAV vor, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von älteren Personen (zum Beispiel ab Alter 58) die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten die Möglichkeit geben muss, die Altersrente aufschieben zu können.

Die vorgeschlagene **Einkaufsmöglichkeit in das BVG-Altersguthaben** lehnen wir ab (Kapitel 7.1 Anhang 1).

Bei der Revision der **1. Säule** unterstützen wir die automatischen Massnahmen, welche eine Mindestgrösse des AHV-Ausgleichsfonds garantieren sollen. Wir beantragen aber als weitere stabilisierende Massnahme eine **automatische Anpassung des Referenzalters** (Rentenalter) an die Entwicklung der **Lebenserwartung**. Solche Modelle existieren und werden auch international als Stabilisierungsinstrument praktisch überall empfohlen. Im erläuternden Bericht steht: "... eine Erhöhung des Referenzalters über 65 hinaus nicht angezeigt ist, weil der Arbeitsmarkt die notwendigen Voraussetzungen dafür nicht bietet. Darum gibt es auch keinen Automatismus zur Anpassung des Referenzalters an die Verlängerung der Lebenserwartung." Dieses Argument lässt aber die gegenteilig mögliche Sicht ausser Acht, dass nämlich gerade durch steigende Referenzalter die Anstellung von älteren Personen begünstigt werden könnte. Als Aktuariere sind wir der Überzeugung, dass wir zur nachhaltigen Sicherung der Altersvorsorge die Lebensarbeitszeit entsprechend verlängern müssen, wenn die Lebenserwartung zunimmt.

Die Verfassung besagt, dass die 2. Säule in Ergänzung zur 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen soll. Bis zum Zeitpunkt, in dem die Witwe (ohne anspruchsberechtigte Waisen) die AHV-Altersrente bezieht, wird die Leistung einzig von der 2. Säule erbracht und die von der Verfassung gesetzte Zielsetzung kann während dieser Zeit nicht erreicht werden. Durch die vorgeschlagene **Neuregelung der Witwenrente bei der AHV** wird die Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule teilweise aufgehoben. Wir sind daher gegen die Neuregelung der Witwenrente bei der AHV.

Im erläuternden Bericht zur Reform der Altersvorsorge 2020 wird in Kapitel 1.7.3 zwar darauf hingewiesen, dass insbesondere aufgrund der möglichen Entwicklung der Vermögensrenditen weiterhin die Gefahr besteht, dass zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen auch in Zukunft in eine Unterdeckung fallen könnten. Die SAV **vermisst** im unterbreiteten Reformvorhaben **konkrete Vorschläge**, wie eine solche mögliche Entwicklung verhindert bzw. wie die dann entstehenden Unterdeckungen ursachengerecht behoben werden können. Bekanntlich sind die heute gesetzlich bestehenden Sanierungsmöglichkeiten sehr einseitig auf die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber ausgerichtet.

Nachfolgend halten wir die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme wie folgt fest:

- 1) Wir unterstützen die einheitliche Festsetzung des Referenzalters. Wir empfehlen aber eine **automatische Anpassung des Referenzalters** (Rentenalter) an die Entwicklung der **Lebenserwartung**.
- 2) Wir unterstützen automatische Massnahmen, welche eine Mindestgrösse des AHV-Ausgleichsfonds garantieren sollen.
- 3) Wir sind für eine Senkung des Umwandlungssatzes auf **höchstens 5.6%** und das in einem einzigen Schritt (Kapitel 2 Anhang 1).
- 4) Wir zeigen anhand eines konkreten Modells auf, wie das heutige Leistungsziel erhalten werden kann (Kapitel 4 Anhang 1).
- 5) Wir sind gegen die vorgeschlagene Festsetzung des koordinierten Lohnes (also gegen die faktische Abschaffung des Koordinationsabzuges) und schlagen eine weitere frankenmässige Senkung des heutigen Koordinationsabzuges von $\frac{1}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente auf $\frac{3}{4}$ vor, was die tieferen Einkommen analog zur 1. BVG-Revision besserstellen soll (Kapitel 4 Anhang 1).
- 6) Wir sind gegen die Senkung der Eintrittsschwelle.
- 7) Zur Minderung der Übergangsprobleme sind wir für eine zentrale Lösung über den Sicherheitsfonds. Wir lehnen den präsentierten Vorschlag als nicht praktikabel und unklar in der Umsetzung ab und skizzieren einen eigenen Vorschlag (Kapitel 6 Anhang 1).
- 8) Wir lehnen die in der AHV vorgeschlagene Neuregelung der Witwenrente ab, da damit (während der Zeit, bevor die Witwe die AHV-Altersrente beziehen kann) die Koordination mit den Leistungen aus der 2. Säule aufgehoben wird.
- 9) Wir sind gegen die Möglichkeit des Einkaufs in das "BVG-Altersguthaben" (Kapitel 7.1 Anhang 1).
- 10) Wir lehnen die Einkaufsmöglichkeiten von Renten bei der Auffangeinrichtung ab (Kapitel 7.2 Anhang 1) und schlagen als Alternative vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen älteren Versicherten bei Beendigung der Erwerbstätigkeit den Rentenaufschub ermöglichen müssen.
- 11) Wir sind gegen die Erhöhung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre. Sie finden dazu unsere detaillierte Begründung in Kapitel 7.4 Anhang 1.
- 12) Wir sind gegen den Systemwechsel bei der Festlegung des Mindestzinssatzes (also keine ex post Festlegung).
- 13) Wir unterstützen die Möglichkeit, einen Beitrag für einen zu hohen Umwandlungssatz beim Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG abziehen zu können (Kapitel 3 Anhang 2).
- 14) Die SAV steht hinter den von den Lebensversicherern ermöglichten Modellen der Vollversicherung. Die Garantien und die hohe finanzielle Sicherheit der Vollversicherung bilden insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bzw. Kollektive, die eine beschränkte Risikofähigkeit bzw. Risikobereitschaft haben, eine sinnvolle Alternative zu autonomen Lösungen. Bei den vorgeschlagenen Änderungen der Mindestquote sind die Folgen nicht ausreichend dargelegt. Bevor diese Analysen vorliegen, ist die SAV gegen die vorgeschlagenen Änderungen im VAG. Die SAV lehnt insbesondere eine unterschiedliche Mindestquote für Voll- und Risikoversicherungen ab (Anhang 2).
- 15) Bei der Festlegung der Risikoprämien ist die SAV gegen den Zwang, die Höhe der Beiträge nach "kollektiven" Grundsätzen festlegen zu müssen (Kapitel 3 Anhang 2).

Wir nehmen nachfolgend zu jeder der vorgeschlagenen Änderung im BVG, FZG und VAG Stellung, wobei wir für die Begründung der von uns beantragten Änderungen teilweise auf die beiliegenden Anhänge 1 und 2 verweisen.

Änderungen im BVG

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

Aufgehoben

Zustimmung

Art. 2 Abs. 1

1 Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

2 ... Die Artikel 51a, 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2ter, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.

Zustimmung

Art. 7 Abs. 1

1 Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 8 Abs. 1 und 2

1 Unterstehen Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1, so ist der koordinierte Lohn versichert. Dieser berechnet sich, indem vom Teil des Jahreslohns bis 84 240 Franken 25 Prozent abgezogen werden.

2 Aufgehoben

Antrag: Modell SAV

1 Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 21 060 bis und mit 84 240 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

2 unverändert (wie heute)

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

2 Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

a. das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht wird;

Zustimmung

Art. 13 Referenzalter und Mindestalter

1 Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem massgebenden Alter für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG.

Zustimmung

2 Das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen ist 62 Jahre. Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen die Vorsorgeeinrichtung ein tieferes Mindestalter vorsehen kann.

Antrag: Alter 58 an Stelle von 62

Art. 13a Anspruch auf Altersleistungen

1 Die versicherte Person kann die Altersleistung ab Vollendung des 62. Altersjahres vorbeziehen soweit sie ihre Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgibt. Sie kann den Bezug bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben soweit sie weiterhin erwerbstätig ist.

Antrag: Alter 62 durch "Mindestalter (Art. 13 Abs. 2)" ersetzen und den Schluss des Satzes "soweit sie weiterhin erwerbstätig ist" streichen.

Begründung: Bei der AHV kann die Rente auch aufgeschoben werden.

2 Die versicherte Person kann die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen, wobei der Vorbezug mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen muss. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement über diese Mindestvorschrift hinausgehen; der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist jedoch in höchstens drei Schritten zulässig.

3 Bei einem Bezug der Altersleistung vor Erreichen des Referenzalters darf der Anteil der vorbe gezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag der nach Gesetz (Art. 2 Abs. 1) oder Reglement für die Versicherung notwendig ist, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen.

Bemerkung: Der AHV-Lohn vor Reduktion betrage 120'000, der AHV-Lohn nach Reduktion der Reduktion 100'000. Im Lohnbereich nach BVG gibt es keine Änderung. Darf trotzdem 1/6 der Altersleistung vorbe gezogen werden?

4 Ab Erreichen des Referenzalters darf nur derjenige Teil der Altersleistung aufgeschoben werden, welcher der maximalen reglementarischen Altersleistung für die weitergeführte Erwerbstätigkeit entspricht.

Antrag: streichen (siehe Antrag zu Art. 13a)

5 Der Bundesrat regelt:

- a. bei Bezug der Altersleistung die Versicherung des weiteren Erwerbseinkommens;
- b. den Aufschub des Bezuges der Altersleistung nach dem Referenzalter.

Bemerkung: Bitte mit Beispielen illustrieren. Dies ist wichtig für die praktische Umsetzung.

Art. 14 Höhe der Altersrente

1 Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person im Zeitpunkt des Bezugs von Altersleistungen erworben hat.

2 Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das Referenzalter. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.

Antrag: Die 6% sind auf 5.6% zu senken.

3 Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten mindestens alle fünf Jahre einen Bericht. Dieser enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

Zustimmung

Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c

1 Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des Referenzalters;
- c. Einkäufen bis zum Höchstbetrag nach Artikel 79b Absatz 1bis samt Zinsen.

Antrag: Buchstabe c streichen (Kapitel 7.1 Anhang I)

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes

25-34: 7

35-44: 11.5

45-Referenzalter: 17.5

Antrag: Modell SAV (Kapitel 4 Anhang I)

Altersjahr Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes

25-34: 8.0

35-44: 12.0

45-54: 17.0

55-Referenzalter: 20.5

Art. 17 zweiter Satz

... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente-.

Zustimmung

Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19, 19a und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

Zustimmung

Art. 21 Abs. 3

3 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes das Referenzalter erreicht und hat sie in diesem Zeitpunkt ihre Altersleistung noch nicht vollständig bezogen, so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Antrag:

3 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes die Altersleistung aufgeschoben, so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. b

2 Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im Referenzalter.

3 Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus:

b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Zustimmung

Art. 31 Grundsatz

Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die am 1. Januar 1985 das 25. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Zustimmung

Art. 33a Abs. 2

2 Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.

Zustimmung

Art. 33b Sachüberschrift
Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter
Zustimmung

Art. 36 Abs. 1
1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
Zustimmung

Art. 41 Abs.3
3 Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994³⁰ angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.
Zustimmung

Art. 44 Abs. 1
1 Selbstständigerwerbende können sich bei folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:
a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
c. einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.
Zustimmung

Art. 46 Abs. 1
1 Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14 040 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.
Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2 und 2a
1 ... Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.
2 Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:
2. das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen (Art. 13 Abs. 2),
2a. den Anspruch auf Altersleistungen (Art. 13a),
Zustimmung

Art. 51 Abs. 3, 3bis und 6
3 Die versicherten Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Sie bestimmen die Delegierten durch Wahl. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidatenlisten. Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können.
3bis Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.
6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann in Bezug auf die Verpflichtung Kandidatenlisten aufzustellen Ausnahmen vorsehen.
Zustimmung

Art. 53a Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- c. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen und Institutionen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

Zustimmung**Art. 53d Abs. 1 dritter Satz**

1 ... Er umschreibt die Fälle näher, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann.

Zustimmung**Art. 56 Abs. 1 Bst. i**

1 Der Sicherheitsfonds:

- i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .. das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

Antrag:

- i. **richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen gemäss Übergangsregelung zur Umwandlungssatzreduktion aus.**

Art. 58 Abs. 1 und 2

1 Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a) soweit die Summe der Altersgutschriften 15 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

Antrag: Wird das Modell SAV für die Altersgutschriften übernommen, müssen die 15% durch 16% ersetzt werden.

2 Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 13 Prozent abweicht.

Antrag: Wird das Modell SAV für die Altersgutschriften übernommen, müssen die 13% durch 14% ersetzt werden.

Art. 60 Sachüberschrift und Absatz 2 Bst. f

Aufgaben

2 Sie ist verpflichtet:

- f. Personen aufzunehmen, die das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente beziehen wollen.

Antrag: Buchstabe f streichen (Kapitel 7.2 Anhang I)

Art. 60a Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente

1 Die Auffangeinrichtung richtet das Freizügigkeitsguthaben einer Person auf deren Gesuch hin als lebenslängliche Rente aus.

2 Die Rente kann frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen bezogen werden.

3 Nach dem Tod der rentenbeziehenden Person haben Hinterlassene nach den Artikeln 19–20 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

4 Die Artikel 20a und 37 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.

5 Die Auffangeinrichtung legt die technischen Grundlagen für die Berechnung der Rente fest.

Antrag: streichen (Kapitel 7.2 Anhang I)

Art. 62 Abs. 1 Bst. c

1 Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

c. Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;

Zustimmung

Art. 64a Abs. 1 Bst. h

1 Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge; zu diesem Zweck kann sie direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen die erforderlichen Daten einfordern.

Zustimmung

Art. 64c Abs. 2 Bst. a

2 Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der Zahl der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten;

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 65 Abs. 2bis und 2ter

2bis Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.

2ter Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72a–72g.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 3 Anhang II)

Art. 75 Übertretungen

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;

b. sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;

c. die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

Zustimmung

Art. 76 Vergehen

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer

a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt;

b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht;

c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet;

d. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Mitglied eines Organs oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;

e. als Inhaber oder Mitglied einer Revisionsstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Pflichten in grober Weise verletzt;

- f. unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegung verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt;
- g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.

Zustimmung

Art. 79b Abs. 1, 1bis und 2

1 Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

1bis Bis zum Erreichen des maximal möglichen BVG-Altersguthabens werden Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle der maximal möglichen BVG-Altersguthaben gestützt auf das Alter und den koordinierten Lohn der versicherten Person im Zeitpunkt des Einkaufs.

2 Der Bundesrat regelt den Fall von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 7.1 Anhang I)

Art. 81b Abzug der Beiträge an die freiwillige Versicherung nach Artikel 47

1 Für Personen, welche die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen und kein entsprechendes AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielen, ist der Abzug der geleisteten Beiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf zwei Jahre beschränkt.

2 Für Personen, die zwischen Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, wird die Frist nach Absatz 1 bis zum Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen verlängert. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt

Art. 97 Abs. 1bis erster Satz

1bis Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen, die Erstellung versicherungstechnischer Grundlagen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. ...

Bemerkung dazu siehe Kapitel 7.3 Anhang I

(Bundesgesetz vom ... über die Reform der Altersvorsorge 2020)

a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

Zustimmung

b. Mindestumwandlungssatz

Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz für die Altersrenten fest, die innerhalb der Frist nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der Änderung vom ... des AHVG zu laufen beginnen. Er senkt diesen Mindestumwandlungssatz innert vier Jahren auf den Wert nach Artikel 14 Absatz 2. Er kann für diese Übergangszeit unterschiedliche Mindestumwandlungssätze für Frauen und Männer festlegen.

Antrag: streichen. Der Umwandlungssatz wird sofort gesenkt

c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie

Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser

Änderung geltenden Fassung berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

Antrag: streichen und durch Modell SAV ersetzen (Kapitel 6.1 Anhang I). Zu Illustration könnte das folgende festgehalten werden:

Zur Kompensation der Umwandlungssatzsenkung wird das Altersguthaben durch eine zusätzliche Altersgutschrift erhöht, welche in Prozenten des Altersguthabens gemäss folgender Skala definiert ist:

Jahrgang	Erhöhung in % ¹
1955 und älter	21.0%
1956	19.5%
1957	18.0%
usw.	
1968	1.5%
1969 und jünger	keine

Die Erhöhung wird gewährt:

- a) Bei der Berechnung der Invalidenrente auf dem gesamten bis zum Referenzalter hochgerechneten Altersguthaben;
- b) Bei der Berechnung der Altersrente auf demjenigen Teil des Altersguthabens, das in eine Altersrente umgewandelt wird.

Der Sicherheitsfonds richtet einen Zuschuss in der Höhe der zusätzlichen Altersgutschrift gemäss Buchstabe b aus.

d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter
Vorsorgeeinrichtungen können reglementarische Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung ein tieferes Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen als 62 Jahre vorsehen, während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung für die Versicherten beibehalten, die am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten dieser Änderung bei ihnen versichert waren.

Antrag: streichen, da das Mindestalter bei 58 bleiben soll.

Änderungen im FZG

Art. 1 Abs. 4

4 Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des massgebenden Alters für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Referenzalter) gewährt.

Zustimmung

Art. 2 Abs. 1bis

1bis Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie zwischen dem reglementarischen Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen und dem reglementarischen Referenzalter die Vorsorgeeinrichtung verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Zustimmung

¹ die Tabelle gilt hier nur als Beispiel

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

1 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Zustimmung**Art. 8 Abs. 3**

3 Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung jeder neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung folgende Informationen geben:

a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG39) gehören: die Informationen, die zur Berechnung allfälliger Zuschüsse für die Garantie des Leistungsniveaus zugunsten dieser Personen notwendig sind;

Antrag: Buchstabe a streichen (mit dem Modell SAV ist nicht nötig)

b. bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen: die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohnes notwendig sind.

Antrag: "die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten" streichen**Art. 16 Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5**

3 ... Temporäre Leistungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

5 Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit dem reglementarischen Referenzalter.

Zustimmung**Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g**

2 Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters;

b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen des Referenzalters entstehen;

c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des Referenzalters. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;

g. Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes.

Zustimmung**Art. 24a**

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule die Ansprüche, welche die versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters noch nicht geltend gemacht hat (vergessene Guthaben).

Zustimmung**Art. 24f zweiter Satz**

... Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.

Zustimmung

Art. 25 Abs. 2

2 Für Personen und Institutionen, die mit der Durchführung der zulässigen Vorsorge-formen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes, insbesondere mit der Vermögensverwaltung betraut sind, gelten die Bestimmungen des BVG über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51b, 51c) sinngemäss.

Zustimmung**Art. 26 Abs. 1bis, Abs. 2 und 3**

1bis Er legt für Einrichtungen, die mit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes in den zulässigen Formen betraut sind, ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest. Er setzt bestehenden Einrichtungen eine Frist für die Erbringung der Garantieleistungen.

2 Er setzt den Verzugszinssatz fest.

3 Er bestimmt den Zinssatz, zu dem die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und die Einmaleinlagen für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen nach Artikel 22 aufgezinst werden.

Zustimmung**Änderungen im VAG****Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3bis, Abs. 4 und 4bis**

2 Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

Zustimmung (Kapital 3 Anhang II)

3bis Der Überschusszuteilung sind getrennt nach Prozess sowohl derselbe Kreis von Versicherungsnehmern als auch dieselben Kriterien und Gewichtungen zugrunde zu legen wie der Prämienberechnung. Sehen die geschäftsplanmässig festgelegten Tarife für gewisse Versicherungsnehmer Vergünstigungen vor, so sind für die Überschusszuteilung entsprechende Abrechnungskreise zu bilden.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)**Variante 1**

4 Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung von mindestens [92 / 94] Prozent zu.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)**Variante 2**

4 Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung zu. Dieser beträgt mindestens:

a. [90 / 92] Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die alle Risiken decken;

b. [92 / 94] Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die nur die Risiken Tod und Invalidität decken.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)

4bis Der Bundesrat kann diese Anteile mit dem alleinigen Zweck der Wiedererlangung der Solvenz während maximal drei Jahren bis auf 90 Prozent senken, wenn während mindestens zwei Jahren die Ergebnisse der Betriebsrechnungen der Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 in der Summe negativ ausfallen.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)

Art. 38 Abs. 2

2 Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen gelten insbesondere als missbräuchlich, wenn die daraus resultierenden Prämien den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden um mehr als 100 Prozent übersteigen.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 3 Anhang II)

Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme einen wichtigen Beitrag zum Reformprojekt "Altersvorsorge 2020" leisten und dass unsere Anregungen wohlwollend geprüft werden.

Dr. Hanspeter Tobler
Präsident

Dr. Olivier Deprez
Leiter der Kommission
für Fragen der 1. und 2. Säule

Beilagen:

Anhang 1 "Umwandlungssatz, flankierende Massnahmen, weitere Themen"

Anhang 2 "Institutionelle Massnahmen"

Anhang 1: Umwandlungssatz, flankierende Massnahmen, weitere Themen

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zusammenfassung	16
2.	Umwandlungssatz und Umverteilung	18
3.	Beurteilung des vorgeschlagenen Modells im Vergleich zum heutigen	21
4.	Alternativmodell SAV	26
5.	Wirkungsanalyse auf Kosten und Leistungen der Reform „Altersvorsorge 2020“	31
6.	Flankierende Massnahmen für die Übergangsgeneration	34
7.	Weitere Themen	37
7.1	Einkaufsmöglichkeiten in das BVG-Altersguthaben	37
7.2	Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform	37
7.3	Einheitliche technische Grundlagen	38
7.4	Wegfall von Erwerbstätigen durch Erhöhung des Alters für vorzeitige Pensionierung	38

1. Zusammenfassung

Der gesetzliche Mindestumwandlungssatz (UWS) als zentrale Grösse der obligatorischen beruflichen Vorsorge legt die Mindestaltersrente für die im Alter von 65 (Mann) und im Alter von 64 (Frau) in die Pension gehenden Bürger fest. Seit etwa 20 Jahren ist der UWS immer stärker Spielball gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen geworden. Höhepunkte in dieser Entwicklung bilden die „Rentenklausur“-Debatte Anfang 2000 und die Abstimmung über den UWS von 2010.

Der UWS ist aber in erster Linie eine versicherungsmathematische Grösse, die auf demografischen Faktoren und langfristig erzielbaren Anlagerenditen der internationalen Kapitalmärkte beruht. Wird der UWS aus Wunschdenken und politischen Überlegungen zu hoch angesetzt, gerät die Finanzierung der kapitalgedeckten beruflichen Vorsorge unweigerlich aus dem Gleichgewicht.

Der heutige Mindestumwandlungssatz von 6.8% nach Art. 14 Abs. 2 BVG ist, mehrheitlich nicht mehr bestritten, viel zu hoch, weshalb die Vorlage eine schrittweise Senkung dieses Satzes auf 6.0% für Männer und Frauen im Referenzalter 65 vorschlägt. Aus Sicht der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) ist dieser Satz immer noch deutlich zu hoch.

Im UWS sind einige gewollte Solidaritäten enthalten, zum Beispiel zwischen Männern und Frauen oder zwischen verheirateten und nicht verheirateten Personen. Keine gewollte Solidarität ist jedoch die Subvention der Rentner durch die Aktiven. Eine solche steht im Widerspruch zum Kapitaldeckungsverfahren, das der beruflichen Vorsorge zu Grunde liegt.

Seit längerem und schleichend zunehmend findet diese Subvention oder Umlage auf zwei Ebenen statt: Erstens werden die Langlebigkeitsverluste der Rentnerbestände (die Rentner leben länger als ursprünglich angenommen) auf die Aktiven übertragen. Zweitens müssen die Aktiven die nicht voll finanzierten technischen Zinssätze der Rentenrückstellungen kompensieren. Damit müssen die Aktiven einen Teil der auf ihren Altersguthaben erwirtschafteten Kapitalerträge an die Rentner abtreten. Der Transfer beträgt mehrere Milliarden Franken jährlich, ist ungerecht und ungewollt und muss dringend gestoppt werden. Der in der Vorlage vorgesehene UWS von 6.0% reduziert zwar den Umfang des Transfers, beseitigt ihn aber nicht. Weitere Senkungen wären unausweichlich, was dem Vertrauen in die berufliche Vorsorge schadet.

Ein versicherungstechnisch korrekter UWS muss die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung der Rentner und Ehegatten/Partner berücksichtigen. Die Verwendung einer sogenannten Generationensterbetafel ist zwingend. Da die Höhe der Altersrente bis ans Lebensende garantiert ist, muss der technische Zinssatz auf die erwartete Rendite einer langfristig ausgerichteten, breitgestreuten Vermögensanlage abgestimmt werden. Sollte die effektiv erwirtschaftete Rendite über eine längere Zeit höher als der technische Zinssatz ausfallen, könnten die Renten an die Preisentwicklung angepasst werden. Das ist an sich die Absicht des Gesetzgebers (Art. 36 Abs. 2 BVG), konnte aber in den letzten 15 Jahren praktisch nie mehr umgesetzt werden.

In Kapitel 2 wird begründet, weshalb der **UWS 2020** aus Sicht der SAV **höchstens 5.6% betragen sollte**. Ferner wird der Umlageeffekt an einem einfachen Modell einer BVG-Pensionskasse quantifiziert: Die Minderverzinsung, die die Aktiven in Kauf nehmen müssen, um die Pensionierungsverluste des neuen Altersrentners zu finanzieren, beträgt 0.5% bis 1.5%, je nachdem ob vom heutigen UWS von 6.8% oder vom vorgeschlagenen von 6.0% ausgegangen wird.

In Kapitel 3 werden die Auswirkungen der Vorschläge zur Kompensation der UWS-Senkung von 6.8% auf 6.0% analysiert. Zur Kompensation sollen die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug reduziert sowie die Altersgutschriften erhöht werden. Die Änderungen führen dazu, dass praktisch der AHV-Lohn versichert und die Koordination zwischen der AHV und dem BVG ausgehebelt wird. Die Vorschläge bewirken im BVG-Obligatorium eine massive Leistungsverbesserung für praktisch alle Personen und erhöhen die Kosten entsprechend. Als Kompromiss stellt die SAV ein Alternativmodell zur Diskussion, das sich an der heutigen Berechnung des koordinierten Lohns orientiert und in Kapitel 4 beschrieben wird.

In Kapitel 5 werden die Leistungs- und Kostenveränderungen durch das vorgeschlagene und das Alternativmodell an zwei unterschiedlichen Aktivbeständen veranschaulicht. Die Berechnungen bestätigen die Aussagen in Kapitel 3: Auf Einzelpersonenstufe generiert das AV 2020-Modell Leistungserhöhungen bis zu 600% (mit der Nebenfolge, dass auch die Lohnabzüge auf unrealistische Höhen ansteigen). Im ausgewogeneren Alternativmodell betragen die Leistungssteigerungen maximal 200%. Die Berechnungen belegen jedoch auch, dass es in beiden Modellen versicherte Personen gibt, deren zukünftige Leistungen kleiner werden. Um diese Leistungseinbussen zu verhindern, werden nach der Vorlage für eine Übergangsgeneration die künftigen Altersgutschriften soweit nötig erhöht. Dazu wird der Sicherheitsfonds BVG als zentrale Stelle Zuschüsse ausrichten, die mit Beiträgen aller registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert werden.

In Kapitel 6 wird dargelegt, dass der Vorschlag das Kompensationsziel nicht immer erreicht, das Zusammenspiel zwischen den obligatorischen und überobligatorischen Leistungen nicht berücksichtigt, je nach Grad der Umhüllung zu tiefe oder zu hohe Zuschüsse erzeugt und mit zwei zu führenden Schattenrechnungen und anderen Anforderungen extrem schwierig zu verwalten ist. Die SAV stellt einen Alternativvorschlag vor, der eine sofortige UWS-Senkung voraussetzt und im Leistungsfall das Altersguthaben nach BVG um einen gesetzlich definierten Wert erhöht, der über den Sicherheitsfonds finanziert wird.

In Kapitel 7 äussert sich die SAV zu einigen kleineren Themen. Sie spricht sich gegen einen generellen Einkauf ins BVG-Guthaben aus. Sie anerkennt das Bedürfnis nach einem Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform und stellt sich nicht gegen den Kauf einer Altersrente bei der Auffangeinrichtung, wenn es gelingt, Arbitragemöglichkeiten zu verhindern (Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung mit tiefem UWS und Kauf einer Rente mit höherem UWS bei der Auffangeinrichtung). Ferner hat die SAV nichts gegen die Schaffung einheitlicher technischer Grundlagen, sofern diese nicht verbindlich sind. Die Führungsverantwortung einer Vorsorgeeinrichtung liegt weiterhin beim obersten Organ und umfasst auch die Wahl der für die Pensionskasse geeigneten Grundlagen (auf Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten).

2. Umwandlungssatz und Umverteilung

Der UWS gibt an, wie viel Franken an lebenslänglicher, jährlicher Altersrente ein Versicherter für sein angesammeltes BVG-Sparguthaben im Schluss- bzw. Referenzalter erhält. Zusätzlich zur versicherten Altersrente erhalten allfällige Ehegatten und Kinder im Todesfall des versicherten Altersrentners eine Hinterlassenenrente (lebenslängliche Ehegattenrente im Umfang von 60% der Altersrente bzw. eine temporäre Waisenrente im Umfang von 20% der Altersrente). Da es sich bei Altersrenten um sehr langfristige Leistungen der Pensionskassen und Versicherungen handelt, spielen insbesondere die **biometrischen Annahmen** und die **ökonomischen Rendite-Annahmen** eine wesentliche Rolle.

Da diese beiden Annahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des versicherungsmathematisch bestimmten UWS haben, wird offensichtlich, dass der UWS aufgrund seiner langfristigen Annahmen und Garantien mit einem erheblichen Umverteilungspotential – über verschiedene Generationen hinweg – verbunden ist. Ob die im UWS enthaltenen Garantien und Annahmen zu einer Umverteilung auf andere Generationen führen oder nicht, lässt sich aber grundsätzlich erst in einer Betrachtung über die Zeit eines bestimmten „Rentner-Jahrgangs“ feststellen.

In den folgenden drei Abschnitten sollen die biometrischen Annahmen, die ökonomischen Rendite-Annahmen, deren Effekte auf den versicherungsmathematisch korrekten UWS und das Umverteilungspotential des UWS näher dargelegt werden.

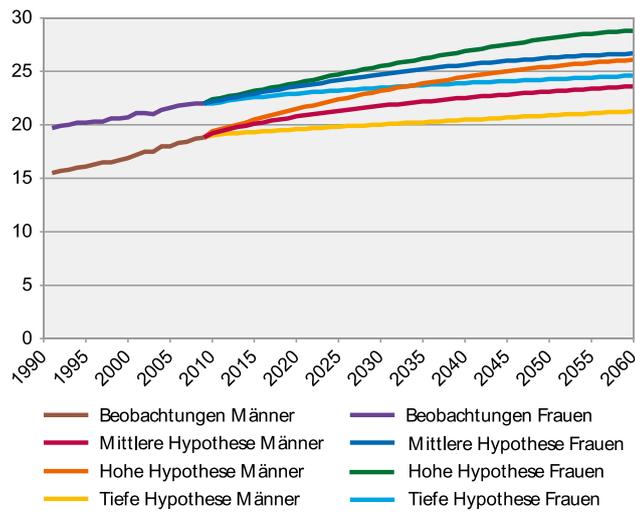
Biometrische Annahmen:

Ein wesentliches Kernelement der (Lebens-)Versicherungsmathematik sind die alters- und geschlechtsabhängigen Sterbewahrscheinlichkeiten und die daraus abgeleitete Lebenserwartung. Es ist unbestritten, dass die Lebenserwartung in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten stetig zugenommen hat, und es stellt sich nun die Frage, ob dieser Trend weiter anhält oder ob es zu einer eigentlichen Trendwende kommen könnte.

Die SAV ist überzeugt, dass eine Trendwende ein unrealistisches Szenario ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Lebenserwartung von 65-jährigen Männern und Frauen seit 1990 und mögliche Szenarien für die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung (Quelle: Bundesamt für Statistik [BFS]).

Lebenserwartung mit 65 Jahren gemäss den drei Grundhypothesen, nach Geschlecht G 14



Quelle: BFS SZENARIOEN

© BFS

Das BFS geht selbst bei der tiefsten Hypothese von einer Zunahme der Lebenserwartung aus. Aus der Überlegung der stetig zunehmenden Lebenserwartung heraus sind für die Beurteilung des versicherungsmathematisch korrekten UWS sogenannte **Generationen-Sterbetafeln** als biometrische Grundlage zu verwenden. Denn nur solche Sterbetafeln berücksichtigen die zukünftige Zunahme der Lebenserwartung.

Ökonomische Rendite-Annahmen:

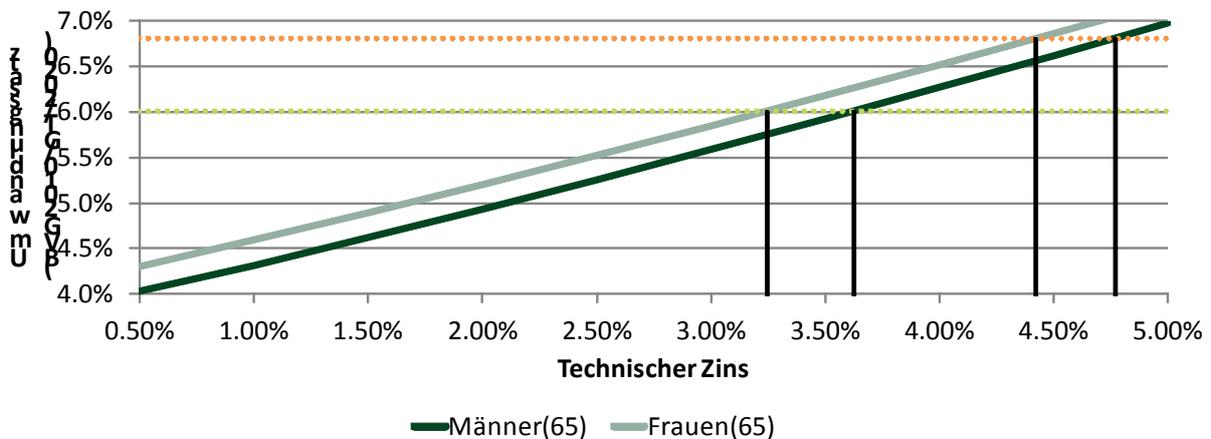
Das für die Auszahlung einer Altersrente notwendige (Deckungs-)Kapital wird von den Pensionskassen und Versicherungen nicht einfach im Banktresor gehortet, sondern in verschiedene Anlagekategorien wie Obligationen, Aktien oder Immobilien investiert und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt. Abhängig von der konkreten Vermögensaufteilung und den Anlagerenditen der einzelnen Anlagekategorien ergeben sich dadurch unterschiedliche und im Zeitablauf mehr oder weniger stark schwankende Anlagerenditen.

Je höher die zukünftigen Anlagerenditen ausfallen, desto kleiner muss bzw. müsste das heutige notwendige Deckungskapital für die Finanzierung des zukünftigen Rentenstroms sein. Da jedoch niemand die zukünftigen Anlagerenditen vorhersehen kann, müssen sich Pensionskassen und Lebensversicherer eine Meinung über die **langfristig erwarteten Anlagerenditen** bilden. Unter Abzug einer angemessenen Sicherheitsmarge von dieser langfristig erwarteten Anlagerendite gelangen die Versicherungsmathematiker zum sogenannten technischen Zinssatz (TZ). Dieser technische Zinssatz ist die Grundlage für viele versicherungsmathematische Berechnungen und Bewertungen.

Die folgende Tabelle gibt den Zusammenhang zwischen dem TZ und dem versicherungsmathematisch korrekten UWS für Männer und Frauen im Referenzalter 65 nach den heute gebräuchlichen Sterblichkeitsgrundlagen BVG2010 und VZ2010 wieder (Generationen-Tafel [Menthonnex] im Jahr 2020).

TZ	BVG2010/GT/2020		VZ2010/GT/2020	
	Männer(65)	Frauen(65)	Männer(65)	Frauen(65)
0.5%	4.0%	4.3%	3.9%	4.1%
1.0%	4.3%	4.6%	4.2%	4.4%
1.5%	4.6%	4.9%	4.5%	4.7%
2.0%	4.9%	5.2%	4.8%	5.0%
2.5%	5.2%	5.5%	5.2%	5.3%
3.0%	5.6%	5.8%	5.5%	5.6%
3.5%	5.9%	6.2%	5.8%	5.9%
4.0%	6.3%	6.5%	6.2%	6.3%
4.5%	6.6%	6.9%	6.5%	6.6%
5.0%	7.0%	7.2%	6.9%	7.0%

Die folgende Abbildung stellt den Zusammenhang der obigen Tabelle für BVG2010 graphisch dar.



Aus der obigen Abbildung lässt sich ablesen, dass der heutige UWS von 6.8% implizit von einem TZ von rund 4.6% ausgeht. Die wichtigste Erkenntnis aus der obigen Abbildung ist jedoch, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene UWS von 6.0% noch immer einen TZ von rund 3.5% bzw. eine entsprechend höhere langfristig erwartete Anlagerendite impliziert.

Für die SAV ist der im UWS von 6.0% implizierte TZ von 3.5% aus heutiger Sicht zu hoch. Basierend auf der heutigen Markteinschätzung erachtet die SAV einen TZ von rund 2.9% als eine realistischere Annahme. Aus diesem Grund plädiert die SAV für einen UWS von **höchstens 5.6%**.

Im nächsten Abschnitt wird angenommen, dass langfristig tatsächlich „risikofrei“ eine Anlagerendite von 2.9% erwirtschaftet werden kann, und gezeigt, was geschieht, wenn der UWS nicht auf 5.6% gesenkt wird.

Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und neuen Altersrentnern

Nehmen wir an, es werde risikofrei und langfristig eine Anlagerendite von 2.9% erwirtschaftet und der TZ für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskassen betrage ebenfalls 2.9%. Falls der UWS nicht auf 5.6%, sondern nur auf 6.0% reduziert wird, ergibt sich bei jeder neuen Pensionierung ein sogenannter (buchhalterischer) Pensionierungsverlust.

Wie ist dies zu verstehen?

Betrachten wir dazu einen 65-jährigen Mann mit einem BVG-Sparguthaben von 300'000 Franken. Unter Anwendung eines UWS von 6.0% erhält dieser Mann eine lebenslängliche Altersrente von 18'000 Franken. Das notwendige Deckungskapital für diese Altersrente beträgt (am ersten Tag nach seiner Pensionierung) jedoch rund 321'400 Franken (= 18'000 / 5.6%). Diese Zunahme um 21'400 Franken von 300'000 Franken auf 321'400 Franken wird als Pensionierungsverlust bezeichnet und geht zulasten des Ertragsüberschusses bzw. Ergebnisses der Pensionskasse und reduziert dadurch deren Deckungsgrad.

Da die Rentenhöhe der „bisherigen“ Rentenbezüger gesetzlich garantiert ist, erfolgt die Reduktion des Deckungsgrades zulasten der aktiven Versicherten, die ohne diesen Pensionierungsverlust – zumindest theoretisch – eine höhere Verzinsung ihres Sparguthabens hätten erhalten können. Faktisch handelt es sich hierbei somit um eine systematische Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den **neuen Altersrentnern**.

Was bedeutet diese Umverteilung für eine BVG-Pensionskasse?

Stellen wir uns modellhaft eine Pensionskasse mit 40 aktiven Versicherten vor. Diese 40 aktiven Versicherten seien gleichmässig über die Alter 25 bis 65 verteilt (also genau einer pro Jahrgang) und der koordinierte Lohn betrage für alle aktiven Versicherten beim Eintritt im Alter von 25 Jahren konstant 33'200 Franken. Unter der Annahme eines Lohnwachstums von 1.2% und einer Verzinsung des Altersguthabens mit 2.0% resultiert dadurch ein individuelles Sparguthaben im Alter von 65 Jahren von ziemlich genau 300'000 Franken und das gesamte Sparguthaben der 40 aktiven Versicherten beträgt 4'261'000 Franken. Nehmen wir nun an, dass diese Pensionskasse von einer zukünftigen, langfristig erwarteten Anlagerendite von 2.9% ausgeht, den UWS jedoch bei den angestrebten 6.0% festlegt. Der nächste aktive Versicherte, der in Pension geht, verursacht der Pensionskasse bzw. den verbleibenden aktiven Versicherten einen Pensionierungsverlust von 21'400 Franken (vgl. oben). Dieser Pensionierungsverlust entspricht 0.5% der Altersguthaben aller aktiven Versicherten. Mit anderen Worten: Den verbleibenden Aktiven entgeht ein Verzinsungspotential von 0.5%, um den Pensionierungsverlust des neuen Altersrentners zu finanzieren. Bei mehreren Pensionierungen im gleichen Jahr multipliziert sich dieser Satz mit der Anzahl Pensionierungen. Mit einem UWS von 6.8% anstelle von 6.0% verdreifachen sich die obigen Verluste.

3. Beurteilung des vorgeschlagenen Modells im Vergleich zum heutigen

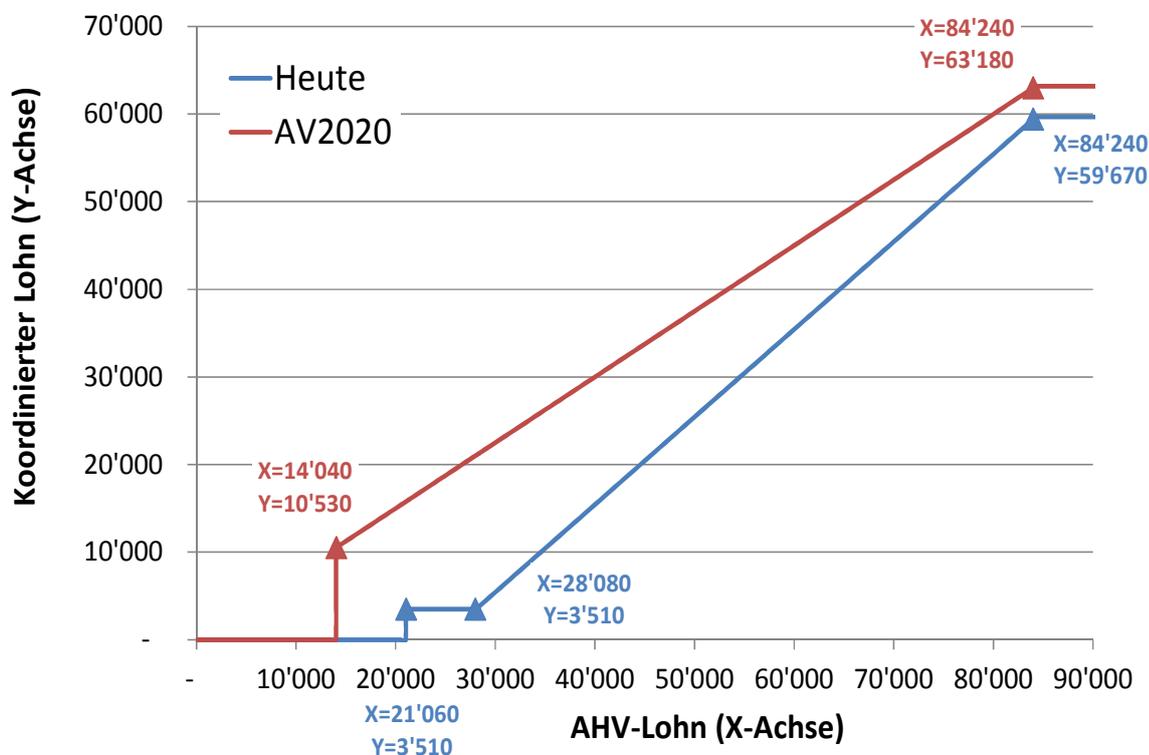
Das neue Modell der beruflichen Vorsorge „Altersvorsorge 2020“ (im Folgenden stets mit „AV2020“ abgekürzt), sieht gegenüber dem heutigen Modell (kurz „Heute“) diverse verschiedene Änderungen in den Planparametern vor:

- Die Eintrittsschwelle soll von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (zurzeit 21'060 Franken) auf $\frac{1}{2}$ reduziert werden (zurzeit 14'040 Franken).

- Der Koordinationsabzug soll von der maximalen AHV-Rente (zurzeit 24'570 Franken) auf $\frac{1}{4}$ des Lohns (das heisst variabel von zurzeit 3'510 Franken bis 21'060 Franken) reduziert werden.
- Die Altersgutschriften sollen auf neu 7/11.5/17.5/17.5% anstelle von 7/10/15/18% erhöht werden.
- Der Umwandlungssatz soll künftig 6.0% anstatt 6.8% betragen.

Faktisch wird die Koordination der beruflichen Vorsorge mit der 1. Säule durch diese Planformel ausgehebelt. Die Anwendung der neuen Altersgutschriften auf den neuen koordinierten Lohn ist nämlich äquivalent zur Anwendung der mit dem Faktor 0.75 multiplizierten neuen Altersgutschriften auf den vollen AHV-Lohn (ohne Koordinationsabzug).

Bei diesen Neuerungen wird künftig im Modell AV2020 deutlich mehr Lohnsumme in der beruflichen Vorsorge versichert. Dies wird in der nachfolgenden Grafik deutlich sichtbar.

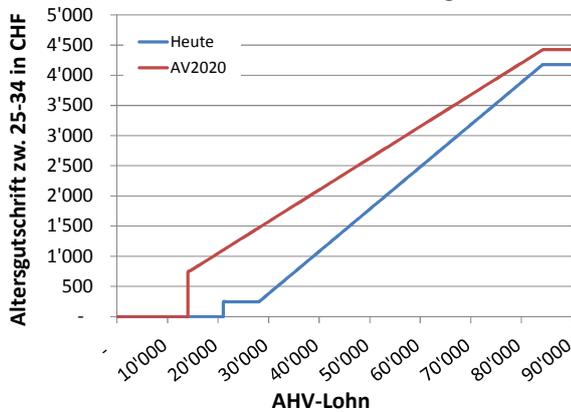


Die Grafik zeigt insbesondere zwei Effekte:

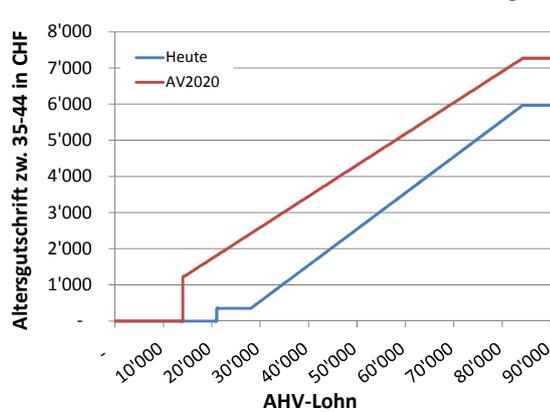
- Durch die tiefere Eintrittsschwelle werden deutlich mehr Versicherte überhaupt ins BVG aufgenommen.
- Bei Einkommen bis ca. 40'000 Franken wird der koordinierte Lohn mindestens verdoppelt.
- Auch für Einkommen über 40'000 Franken wird mehr Lohn versichert.

Im Gegensatz zur obigen Grafik, welche die Effekte des Modells AV2020 in Bezug auf den koordinierten Lohn isoliert betrachtet, werden in den nachfolgenden Grafiken die Effekte auf die Altersgutschriften in Frankenbeträgen betrachtet.

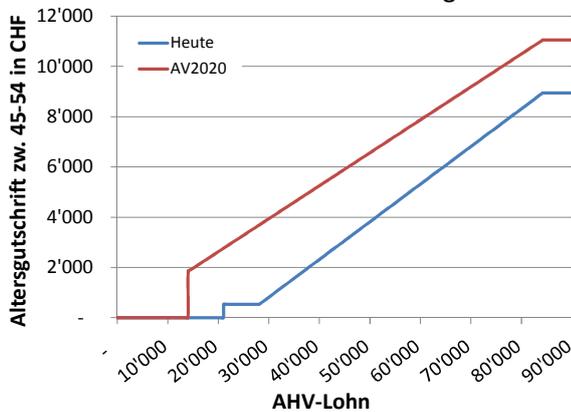
Altersklasse der 25- bis 34-Jährigen



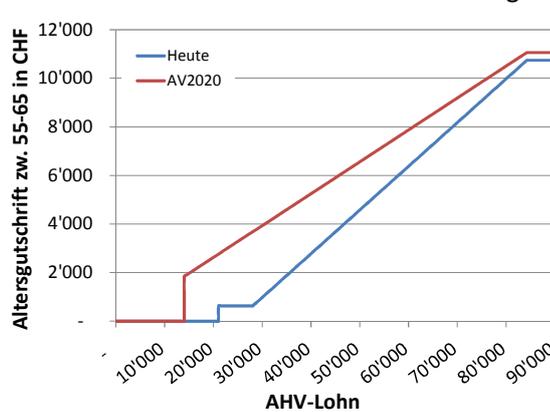
Altersklasse der 35- bis 44-Jährigen



Altersklasse der 45- bis 54-Jährigen

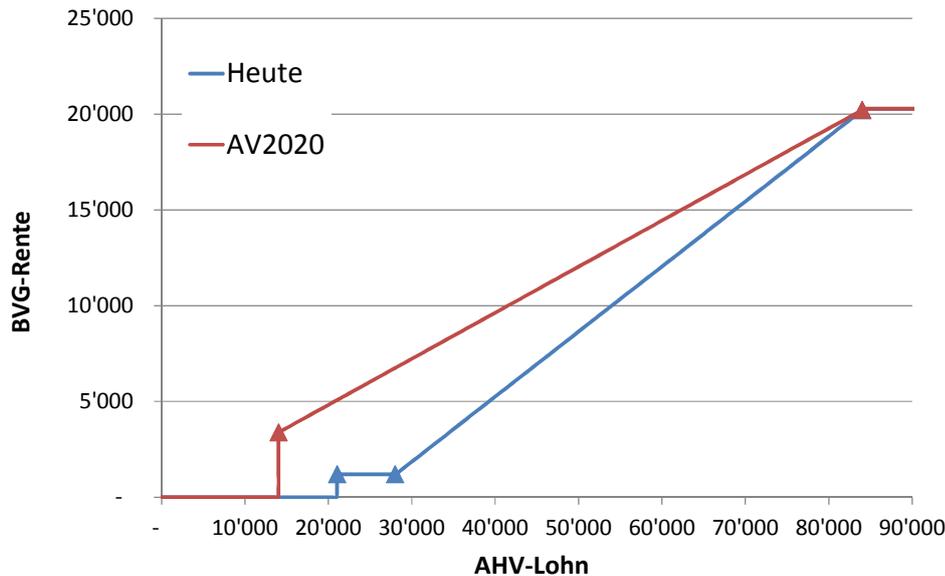


Altersklasse der 55- bis 65-Jährigen



Die vier Grafiken zeigen, dass für alle Alter und alle Löhne durchwegs höhere Gutschriften in Frankenbeträgen anfallen als im heutigen Modell. Beispielsweise beträgt der Sparbeitrag für eine 40-jährige Versicherte oder einen 40-jährigen Versicherten mit einem AHV-Lohn von 40'000 Franken neu 3'450 Franken statt bisher 1'543 Franken. Dies ist mehr als eine Verdoppelung (+ 224%).

Betrachten wir nun den Gesamteffekt des neuen Modells AV2020 im Vergleich zum heutigen Modell, indem wir die Leistungen beim Renteneintritt anschauen. Die nächste Grafik zeigt die BVG-Renten für das vorgeschlagene und das heutige Modell in Abhängigkeit vom AHV-Lohn.



Heute resultiert bei einem Lohn von 40'000 Franken eine BVG-Altersrente von 5'246 Franken. Im Modell AV2020 erreicht die Rente bei diesem Lohn einen Betrag von 9'630 Franken. Dies entspricht einer Verbesserung um 84%.

Das Modell AV2020 ist so konstruiert, dass das heutige Leistungsziel (20'288 Franken = 6.8% x 500% x 59'670 Franken) beim höchstmöglichen koordinierten Lohn gehalten werden kann (20'281 Franken = 6.0% x 535% x 63'180 Franken). Für alle tieferen koordinierten Löhne resultiert eine höhere Rente. Hinzu kommen neue Leistungen von Versicherten, die bisher gar nicht versichert waren.

Um diese Erkenntnis noch stärker zu verdeutlichen wird im Folgenden ein modellmässiger Vergleich zwischen dem heutigen Modell und dem Modell AV2020 vorgenommen. Der Vergleich bezieht sich auf die sogenannten **BVG-Ersatzquoten**. Die BVG-Ersatzquote gibt die BVG-Rente in Prozent des AHV-Lohns (nicht koordinierter Lohn) wieder. Für das oben erwähnte Leistungsziel von 20'288 Franken ergibt sich also eine BVG-Ersatzquote von rund 24% (= 20'288 Franken / 84'240 Franken). Die Leistungen aus der 1. Säule werden in der BVG-Ersatzquote nicht berücksichtigt.

Für das Modell AV2020 werden also die BVG-Ersatzquoten für jedes Alter, jeden AHV-Lohn und jedes Geschlecht berechnet und mit der heutigen BVG-Ersatzquote verglichen. Fällt die Differenz (Ersatzquote AV2020 minus Ersatzquote heute) positiv aus, so entspricht dies einer modellmässigen Leistungsverbesserung, während eine negative Differenzquote einer Leistungsschmälerung entspricht. Leistungsverbesserungen sind in den nachfolgenden Grafiken jeweils grün eingefärbt, während Leistungsverschlechterungen rot markiert sind.

Für die Berechnung der BVG-Ersatzquoten werden folgende Annahmen getroffen:

- Das bis zum heutigen Zeitpunkt erworbene Altersguthaben basiert stets auf dem heutigen Modell. Dabei wird angenommen, dass man „voll eingekauft“ ist.
- Die zukünftigen Altersgutschriften basieren im Modell AV2020 auf den Planeckdaten des Modells AV2020 (Eintrittsschwelle, koordinierter Lohn, Altersgutschriften, Umwandlungssatz), im heutigen Modell beruhen sie unverändert auf den heutigen Planeckdaten.
- Für die Projektion wird auf die „goldene Regel“ abgestellt (mit 0% Lohnentwicklung und 0% Verzinsung).

- Die Frauen werden im Modell AV2020 bis Schlussalter 65 gerechnet und mit dem heutigen Modell im Schlussalter 64 verglichen.
- Die Kompensationsmassnahmen für die Übergangsgenerationen werden nicht berücksichtigt.

In der folgenden Grafik werden ganz links verschiedene AHV-Löhne innerhalb des BVG in 5'000-Franken-Schritten aufgeführt, daneben werden die entsprechenden koordinierten Löhne gezeigt, einmal für das heutige Modell und einmal für das Modell AV2020.

Für verschiedene Alter von 25 bis 65 Jahren sind nun die Differenzen in den BVG-Ersatzquoten zwischen AV2020-Modell und heutigem Modell dargestellt.

Modell AV2020 - Männer

AHV-Lohn	Koordinierter Lohn		Alter												
	Heute	AV2020	25	30	35	40	45	50	55	60	61	62	63	64	65
14'500	-	10'875	24%	24%	24%	24%	23%	23%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	23%
15'000	-	11'250	24%	24%	24%	24%	23%	23%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	23%
20'000	-	15'000	24%	24%	24%	24%	23%	23%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	23%
25'000	3'510	18'750	19%	19%	19%	19%	19%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%
30'000	5'430	22'500	18%	18%	18%	18%	17%	17%	16%	16%	16%	16%	16%	16%	16%
35'000	10'430	26'250	14%	14%	14%	14%	13%	13%	12%	12%	12%	12%	12%	12%	12%
40'000	15'430	30'000	11%	11%	11%	11%	10%	10%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%
45'000	20'430	33'750	9%	9%	9%	8%	8%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%
50'000	25'430	37'500	7%	7%	7%	6%	6%	6%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
55'000	30'430	41'250	5%	5%	5%	5%	5%	4%	3%	4%	4%	4%	4%	4%	4%
60'000	35'430	45'000	4%	4%	4%	4%	3%	3%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
65'000	40'430	48'750	3%	3%	3%	3%	2%	2%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
70'000	45'430	52'500	2%	2%	2%	2%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
75'000	50'430	56'250	1%	1%	1%	1%	1%	0%	-1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
80'000	55'430	60'000	1%	1%	1%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%
84'500	59'670	63'180	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%

Im dunkelgrünen Bereich resultieren um bis zu 24% höhere BVG-Ersatzquoten, wobei dieser Lohnbereich bisher gar nicht versichert war. Bei einem Lohn von 25'000 Franken resultiert immer noch eine um 19% höhere BVG-Ersatzquote. Dies entspricht einer um 4'750 Franken höheren Rente.

Auch im mittleren Lohnbereich resultieren immer noch klar positive BVG-Ersatzquoten. Nur im ganz oberen BVG-Lohnbereich und für Alter ab 45 Jahren resultieren bei den Männern leicht negative Ersatzquoten. Im Extremfall fällt für einen heute 64-jährigen Mann mit einem AHV-Lohn von 84'500 Franken die Rente um -1'690 Franken tiefer aus (-2% x 84'500 Franken).

Für die Frauen ergibt sich ein ähnliches Bild, wobei das Modell AV2020 noch besser ausfällt aufgrund der Erhöhung des Schlussalters auf 65.

Modell AV2020 - Frauen

AHV-Lohn	Koordinierter Lohn		Alter												
	Heute	AV2020	25	30	35	40	45	50	55	60	61	62	63	64	65
14'500	-	10'875	24%	24%	24%	24%	23%	23%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	23%
15'000	-	11'250	24%	24%	24%	24%	23%	23%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	23%
20'000	-	15'000	24%	24%	24%	24%	23%	23%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	23%
25'000	3'510	18'750	19%	19%	19%	19%	19%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%
30'000	5'430	22'500	18%	18%	18%	18%	17%	17%	16%	16%	16%	17%	17%	17%	17%
35'000	10'430	26'250	14%	14%	14%	14%	14%	13%	13%	13%	13%	13%	13%	13%	13%
40'000	15'430	30'000	11%	11%	11%	11%	11%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
45'000	20'430	33'750	9%	9%	9%	9%	9%	8%	7%	8%	8%	8%	8%	8%	8%
50'000	25'430	37'500	7%	7%	7%	7%	7%	6%	6%	6%	6%	6%	6%	6%	6%
55'000	30'430	41'250	6%	6%	6%	6%	5%	5%	4%	4%	4%	4%	4%	4%	4%
60'000	35'430	45'000	5%	5%	5%	4%	4%	3%	3%	3%	3%	3%	3%	3%	3%
65'000	40'430	48'750	4%	4%	4%	3%	3%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
70'000	45'430	52'500	3%	3%	3%	2%	2%	2%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
75'000	50'430	56'250	2%	2%	2%	2%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
80'000	55'430	60'000	1%	1%	1%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
84'500	59'670	63'180	1%	1%	1%	1%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%

Fazit: Das Modell AV2020 ist viel teurer als das heutige Modell und entspricht einer massiven Leistungsverbesserung im obligatorischen Bereich für zahlreiche Personen.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass hier nur die Kosten aufgrund der im Modell AV2020 höheren Sparbeiträge betrachtet wurden. Durch die höheren koordinierten Löhne und die höheren Altersgutschriften werden natürlich auch die Risikoleistungen teurer. Die Risikoleistungen werden hier jedoch nicht untersucht.

4. Alternativmodell SAV

In diesem Abschnitt wird ein Modell gezeigt, das einen Kompromiss zwischen dem heutigen Modell und dem Modell AV2020 darstellt, jedoch die Kritik an den hohen Kosten des Modells AV2020 deutlich entschärft.

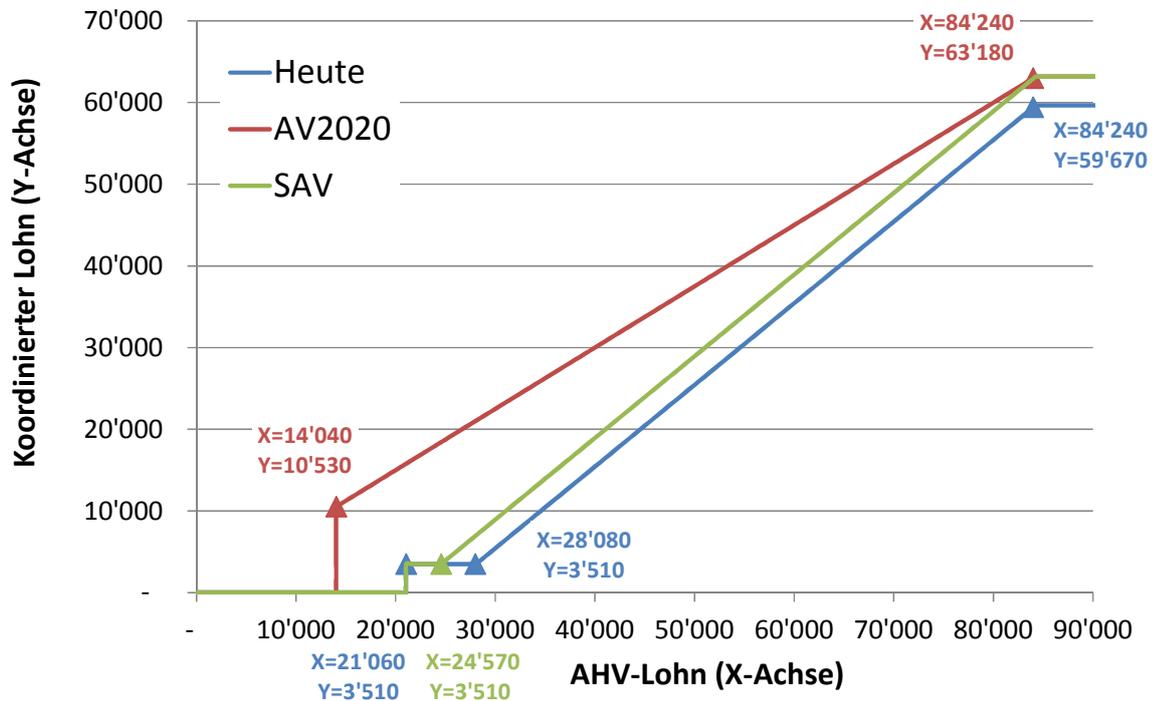
Modell	Heute	AV2020	SAV
Eintrittsschwelle	21'060 ($\frac{3}{4}$)	14'040 ($\frac{1}{2}$)	21'060 ($\frac{3}{4}$)
Koordinationsabzug	24'570 ()	3'510 bis 21'060	21'060 ($\frac{3}{4}$)
Minimal koordinierter Lohn	3'510 ()	10'530	3'510 ()
Maximal koordinierter Lohn	59'670 (2)	63'180	63'180 (2 $\frac{1}{4}$)
Maximaler AHV-Lohn	84'240 (3)	84'240 (3)	84'240 (3)
Altersgutschriften			
25 – 34	7%	7%	8%
35 – 44	10%	11.5%	12%
44 – 54	15%	17.5%	17%
55 – 65/64	18%	17.5%	20.5%
Umwandlungssatz	6.8%	6.0%	5.6%

Beträge in Franken. In Klammern als Vielfaches der maximalen AHV-Rente von zurzeit 28'080 Franken

Das Modell SAV ist weitgehend unverändert gegenüber heute. Basierend auf dem Umwandlungssatz von 5.6% wurden zur Leistungszielerhaltung zwei Kompensationsmassnahmen ergriffen. Zum einen wurde der Koordinationsabzug leicht von auf $\frac{6}{8}$ oder $\frac{3}{4}$ reduziert. Dann wurden die heutigen Altersgutschriften um den Faktor 1.147 so

erhöht, damit das Leistungsziel beim höchsten AHV-Lohn im BVG von 84'240 Franken gehalten werden kann. Die resultierenden Altersgutschriften wurden der Einfachheit halber dann auf halbe Prozentpunkte gerundet.

Die anschliessende Grafik zeigt nun die koordinierten Löhne in Abhängigkeit vom AHV-Lohn für die drei Modelle.

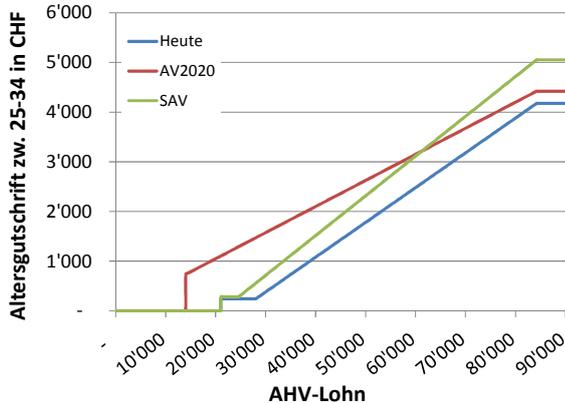


Das

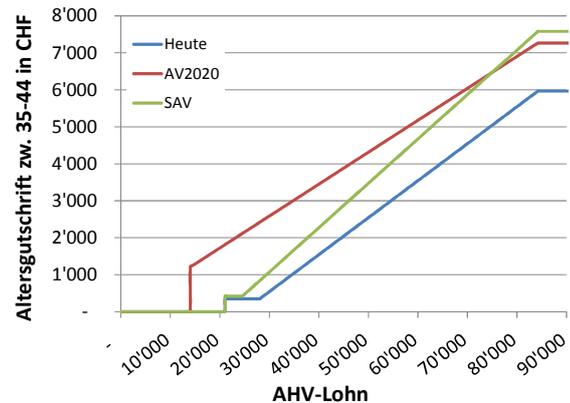
Modell SAV ist also deutlich näher am heutigen Modell und verläuft ab einem Lohn von 24'570 Franken parallel.

Als Nächstes werden wieder die frankemässigen Spargutschriften pro Altersklasse und in Abhängigkeit vom AHV-Lohn verglichen.

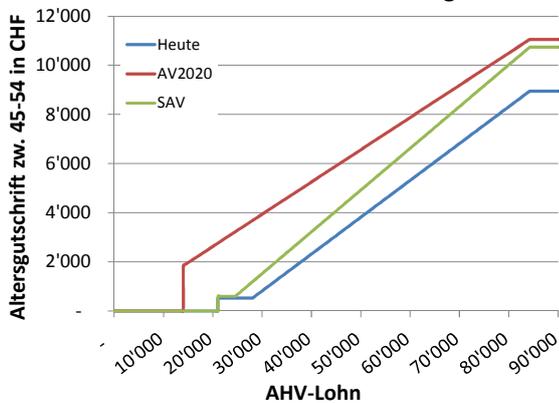
Altersklasse der 25- bis 34-Jährigen



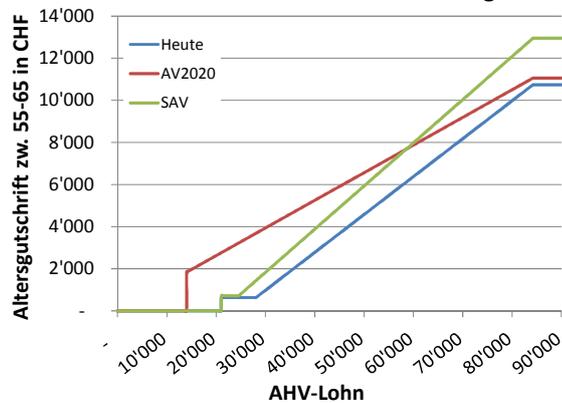
Altersklasse der 35- bis 44-Jährigen



Altersklasse der 45- bis 54-Jährigen

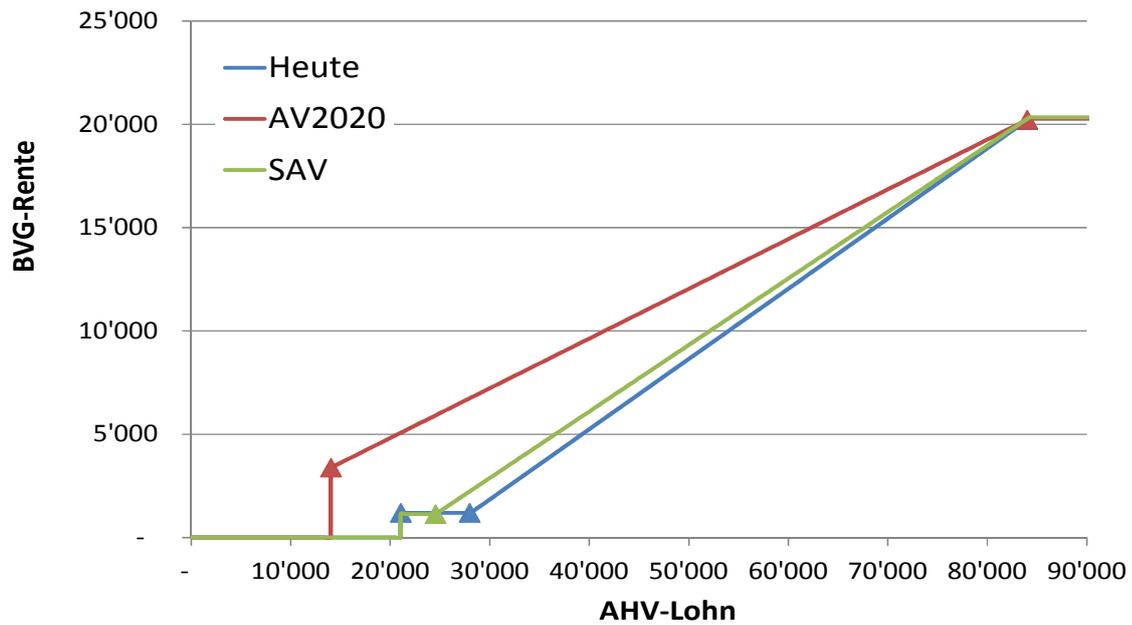


Altersklasse der 55- bis 65-Jährigen



Absolut gesehen fallen also die Spargutschriften in höheren Altern entsprechend höher aus. Ebenso fallen die Altersgutschriften im Modell SAV gegenüber dem Modell AV2020 in der Altersklasse der 25- bis 34-Jährigen ab einem AHV-Lohn von 62'000 Franken höher aus, darunter jedoch tiefer. Für die 35- bis 44-Jährigen fallen sie nur für die höchsten AHV-Löhne höher aus, während sie für alle tieferen AHV-Löhne deutlich tiefer ausfallen. In der Altersklasse der 45- bis 55-Jährigen fallen die Sparbeiträge im Modell SAV für alle AHV-Löhne im BVG deutlich tiefer aus als im Modell AV2020, jedoch auch durchwegs höher als im heutigen Modell. In der höchsten Altersklasse der 55- bis 65-Jährigen schneiden sich die zwei Modelle SAV und AV2020 wieder. Für AHV-Löhne ab etwa 57'000 Franken sind die Sparbeiträge im Modell SAV höher, darunter tiefer.

Für das Gesamtbild werden wiederum die Altersleistungen (BVG-Renten) in Abhängigkeit vom AHV-Lohn für die verschiedenen Modelle verglichen.



Gesamthaft liegt das Modell SAV für alle Löhne deutlich näher am heutigen Modell als das Modell AV2020.

In den beiden nachfolgenden Grafiken werden schliesslich wiederum die Differenzen in den BVG-Ersatzquoten zwischen dem Modell SAV und dem heutigen Modell dargestellt. Für die Berechnung der BVG-Ersatzquoten gemäss Modell SAV gelten die gleichen Vorgaben wie in Kapitel 3, die Projektion erfolgt aber natürlich mit den Planeckdaten des Modells SAV.

Modell SAV - Männer

AHV-Lohn	Koordinierter Lohn		Alter												
	Heute	SAV	25	30	35	40	45	50	55	60	61	62	63	64	65
14'500	-	-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
15'000	-	-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
20'000	-	-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
25'000	3'510	3'510	0%	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%
30'000	5'430	7'020	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%
35'000	10'430	11'940	1%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%
40'000	15'430	16'940	1%	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%
45'000	20'430	21'940	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%
50'000	25'430	26'940	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%
55'000	30'430	31'940	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-3%
60'000	35'430	36'940	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%	-3%
65'000	40'430	41'940	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%
70'000	45'430	46'940	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%
75'000	50'430	51'940	-1%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%
80'000	55'430	56'940	-1%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%	-4%	-4%
84'500	59'670	61'440	-1%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%	-3%	-3%	-4%	-4%

Die Leistungsverbesserungen bzw. -kürzungen reichen im Modell SAV von +1% bis zu -4% (Modell AV2020 von +24% bis -2%). Das Modell SAV liegt damit viel „dichter“ beim heutigen Modell.

Modell SAV - Frauen

AHV-Lohn	Koordinierter Lohn		Alter												
	Heute	SAV	25	30	35	40	45	50	55	60	61	62	63	64	65
14'500	-	-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
15'000	-	-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
20'000	-	-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
25'000	3'510	3'510	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%
30'000	5'430	7'020	2%	2%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
35'000	10'430	11'940	1%	1%	1%	1%	1%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
40'000	15'430	16'940	1%	1%	1%	1%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%
45'000	20'430	21'940	1%	1%	1%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%
50'000	25'430	26'940	1%	1%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%
55'000	30'430	31'940	1%	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%
60'000	35'430	36'940	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%
65'000	40'430	41'940	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%
70'000	45'430	46'940	0%	0%	0%	0%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%
75'000	50'430	51'940	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-2%	-3%	-3%
80'000	55'430	56'940	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%
84'500	59'670	61'440	0%	0%	0%	-1%	-1%	-1%	-2%	-2%	-2%	-2%	-3%	-3%	-3%

Für die Frauen reicht das Leistungsspektrum im Modell SAV von +2% bis -3% gegenüber dem heutigen Modell, während es im Modell AV2020 von +24% bis -1% reicht.

5. Wirkungsanalyse auf Kosten und Leistungen der Reform „Altersvorsorge 2020“

Der Einfluss des Modellwechsels auf die Kosten und auf die Leistungen wird in diesem Abschnitt anhand realer Bestände näher untersucht. Wir beschränken die Analyse auf die Altersgutschriften und auf die voraussichtlichen Altersrenten.

Ausgewählte Bestände:

Zwei Bestände wurden für die Wirkungsanalyse betrachtet:

a) „Random-5000“

Dieser Bestand besteht aus 5000 zufällig gewählten versicherten Personen aus einer grossen Sammelstiftung (Anzahl versicherte Personen > 300'000). Vom Auswahlverfahren her stammen diese Personen aus allen Wirtschaftssegmenten, mit repräsentativen Geschlechts-, Alters- und Lohnverteilungen.

Folgende Masszahlen charakterisieren den Bestand:

- Durchschnittslohn: 78'000 Franken
- Durchschnittsalter: 44.1 Jahre
- Geschlecht: 66.3% Männer und 33.7% Frauen

b) „Holding-untere Lohnklasse“

Dieser Bestand mit ca. 2000 Versicherten stammt aus der gleichen Sammelstiftung wie der Bestand „Random-5000“ und gehört einem einzigen Wirtschaftssektor an.

Die Wahl des Wirtschaftssektors wird durch die niedrigen Löhne in diesem Wirtschaftssektor begründet. Wegen der Gestaltung der Vorsorge 2020 in den tieferen Lohnklassen wird sich der Einfluss der Reform auf die BVG-Kosten und auf die voraussichtlichen Altersleistungen in diesem Bestand besonders deutlich zeigen. Dank der Grösse des Bestandes sind alle Konstellationen der Alters-, Lohn- und BVG-Altersguthabenverteilung vorhanden, so dass mit einem Berechnungsdurchgang ermöglicht wird, treffende Schlüsse über Kleinbetriebe der gleichen Lohnklasse zu ziehen.

Folgende Masszahlen charakterisieren den Bestand:

- Durchschnittslohn: 58'500 Franken
- Durchschnittsalter: 34.8 Jahre
- Geschlecht: 25.5% Männer und 74.5% Frauen

Durchgeführte Berechnungen und Ergebnisse:

Berechnete Grössen: Altersgutschriften und voraussichtliche Altersrenten

Berechnungsmethode: Das per 31.12.2013 vorhandene obligatorische Altersguthaben aller Personen wird bis zum Pensionierungsalter den Modellen „BVG-aktuell“ und „Altersvorsorge 2020“ entsprechend fortgeschrieben. Aus dem erreichten Betrag wird die voraussichtliche Altersrente mit Hilfe der unten erwähnten Umwandlungssätze berechnet. Die für den Vergleich entnommenen Altersgutschriften stammen aus dem ersten Projektionsjahr (2014).

a) Vergleich „BVG-aktuell“ mit „Altersvorsorge 2020“

Parameter:

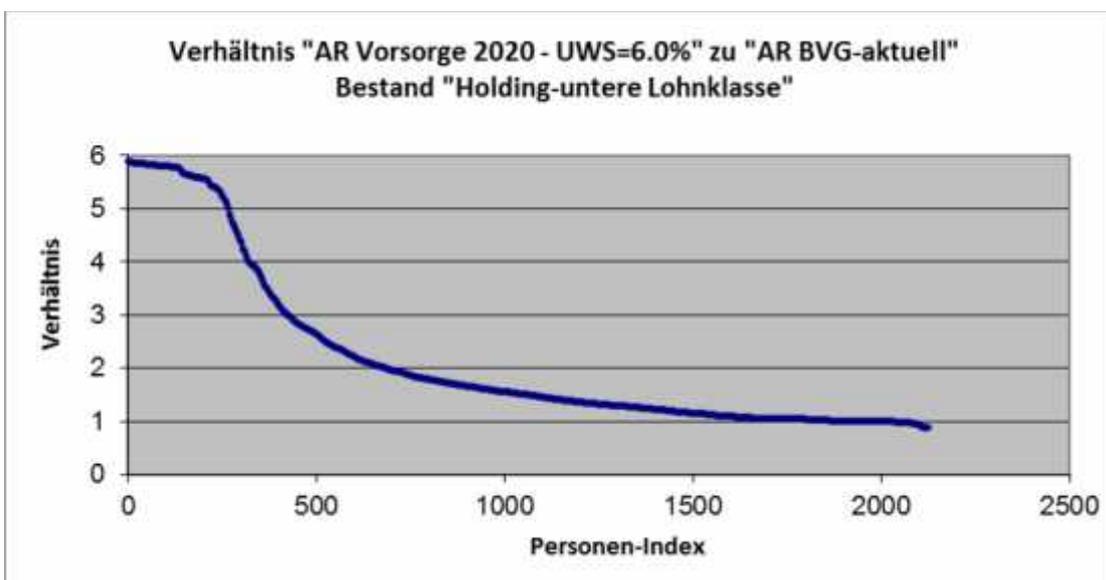
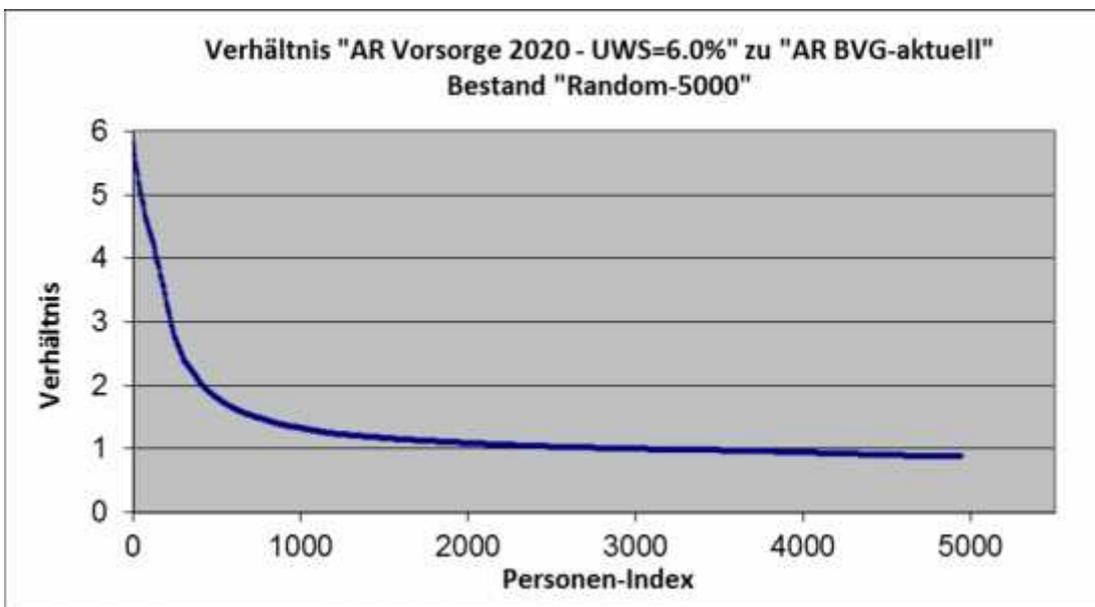
- Projektionszinssatz für das Altersguthaben: 0.0%
- Umwandlungssatz „BVG-aktuell“: 6.8%
- Umwandlungssätze „Altersvorsorge 2020“: 5.6% und 6.0%

Ergebnisse:

Bestand	UWS	Differenz Altersgutschriften	Differenz Altersrente
„Random-5000“	5.6%	+ 27.3%	- 0.7%
	6.0%	+ 27.3%	+ 6.4%
„Holding – untere Lohnklasse“	5.6%	+ 53.4%	+ 24.5%
	6.0%	+ 53.4%	+ 33.4%

Grafische Darstellung:

Bemerkung: Die Leistungsverhältnisse wurden vom grössten zum tiefsten Wert sortiert (AR steht für Altersrente).



b) Vergleich „BVG-aktuell“ mit „Modell SAV“

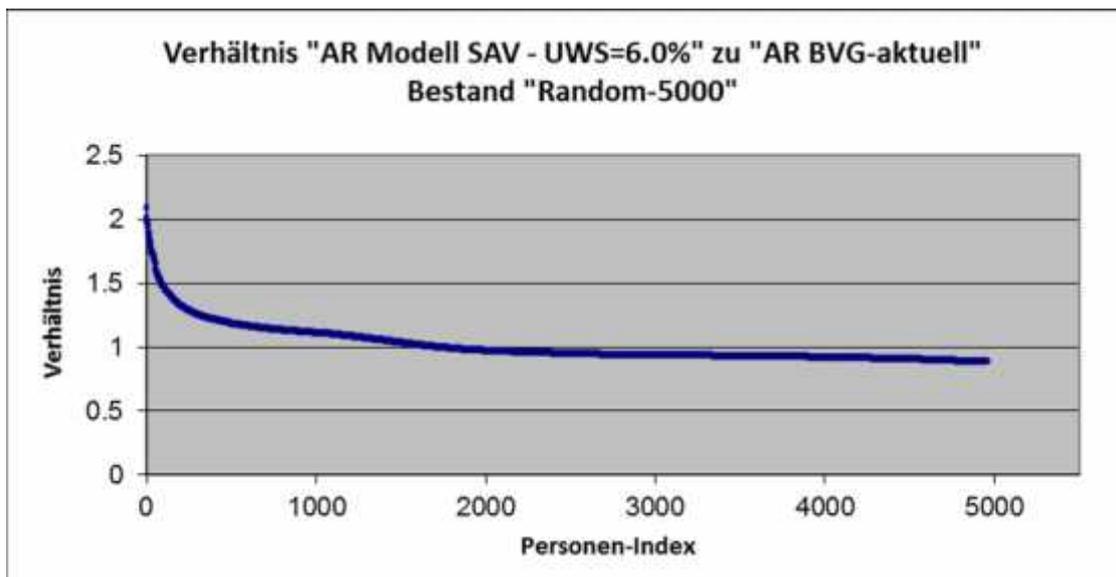
Parameter:

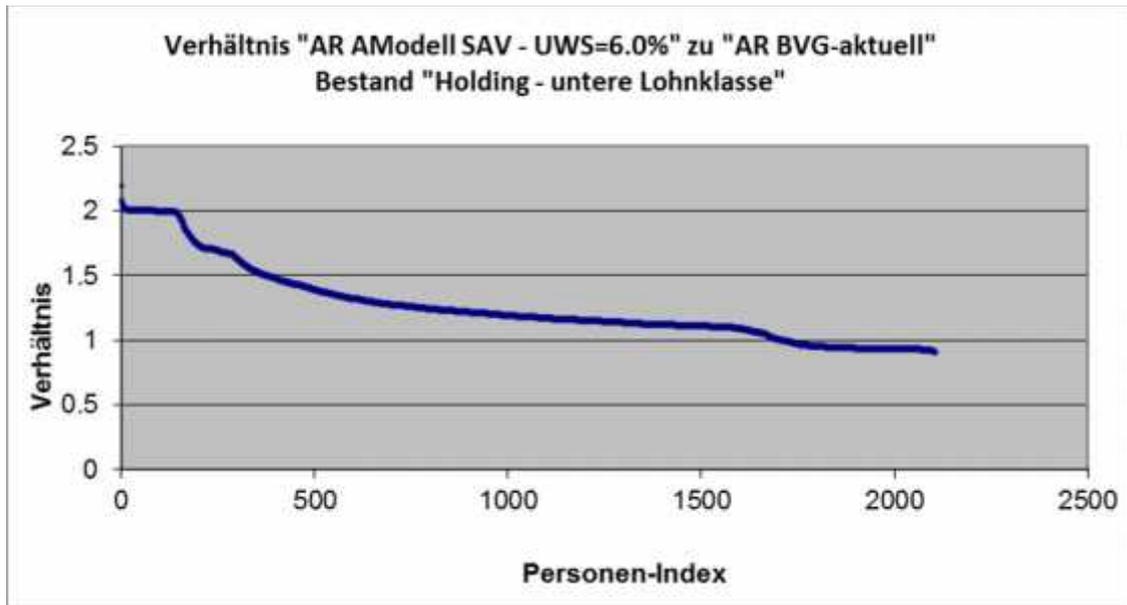
- Projektionszinssatz für das Altersguthaben: 0.0%
- Sparsätze Modell SAV: 8% / 12% / 17% / 20.5% (die anderen Eckwerte des Modells SAV sind im vorherigen Kapitel beschrieben)
- Umwandlungssatz „BVG-aktuell: 6.8%
- Umwandlungssätze „Alternativmodell“: 5.6% und 6.0%

Ergebnisse:

Bestand	UWS	Differenz Altersgutschriften	Differenz Altersrente
„Random-5000“	5.6%	+ 22.4%	- 9.4%
	6.0%	+ 22.4%	- 2.9%
„Holding - untere Lohnklasse“	5.6%	+ 30.0%	+ 2.0%
	6.0%	+ 30.0%	+ 9.3%

Grafische Darstellung:





Erkenntnisse aus den Berechnungen:

- a. Die Reform „Altersvorsorge 2020“ bringt, unabhängig vom betrachteten Bestand, deutliche Mehrkosten mit sich.
- b. Die durchschnittlichen Altersleistungen können mit der „Altersvorsorge 2020“ auf etwa gleichem Niveau wie heute gehalten werden, trotz Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.0% (oder sogar auf 5.6%). Beim Bestand „Holding – untere Lohnklasse“ erhalten rund 80% der versicherten Personen höhere Leistungen.
- c. Auf Personenstufe betrachtet führt die „Altersvorsorge 2020“ zu erheblichen Leistungserhöhungen im untersten Lohnsegment, im Extremfall bis 600%! Entsprechend höher werden die Lohnabzüge für diese Personen anfallen, was auf diesem Lohnniveau problematisch sein dürfte.
- d. Das Modell SAV basiert auf einer ähnlichen Formel wie diejenige des heutigen BVG für die Bestimmung des koordinierten Lohnes. Dank dieser Verwandtschaft halten sich die Auswirkungen in Grenzen: Die Leistungserhöhungen auf Personenstufe betragen höchstens 200% im unteren Lohnsegment. Die Zusatzkosten liegen zwischen 22% und 30%.
- e. Für alle betrachteten Modelle und Parameter gibt es eine Gruppe versicherter Personen, für welche die zukünftigen Leistungen kleiner werden. Diese Situation lässt sich nur mit Hilfe von flankierenden Massnahmen korrigieren.

6. Flankierende Massnahmen für die Übergangsgeneration

Ohne flankierende Massnahmen führt eine Umwandlungssatzreduktion zu einer Senkung der Leistungen. Um eine solche Leistungsreduktion zu verhindern, müssen einerseits die künftigen Altersgutschriften und andererseits die bereits erworbenen Altersguthaben erhöht werden². Im Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge (Altersvorsorge 2020) werden die künftigen Altersgutschriften in jedem Lohnbereich mindestens so weit erhöht, dass die künftige Leistungseinbusse kompensiert ist.

Für die Leistungseinbusse auf dem erworbenen Altersguthaben sieht der Vorentwurf in einer Übergangsbestimmung zum BVG Folgendes vor:

² Der notwendige Erhöhungssatz entspricht dem bisherigen Umwandlungssatz, dividiert durch den neuen Umwandlungssatz, vermindert um 1. Mit einem neuen Umwandlungssatz von 6.0% beträgt die notwendige Erhöhung 13.3%, mit einem solchen von 5.6% beträgt die Erhöhung 21.4%.

c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie

Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

Die Vorlage schlägt für die Finanzierung dieser Leistungsgarantie eine zentralisierte Lösung vor. Dabei wird der Sicherheitsfonds BVG als zentrale Stelle diese neue Aufgabe übernehmen und die entsprechenden Zuschüsse ausrichten. Die Zuschüsse werden mittels Beiträgen von allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert.

Das BVG wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 56 Abs. 1 Bst. i

1 Der Sicherheitsfonds:

i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration)

Im erläuternden Bericht wird die Funktionsweise dieser Bestimmungen näher erklärt. Demnach müssen die registrierten Vorsorgeeinrichtungen zwei Schattenrechnungen führen: eine gemäss altem BVG" und eine gemäss "neuem BVG". Im erläuternden Bericht steht: "Ist die Rente nach der Schattenrechnung 'altes BVG' höher als die reglementarische (bzw. als die Rente gemäss Schattenrechnung "neues BVG"), wird die Differenz mittels Zuschuss vom Sicherheitsfonds BVG an die Vorsorgeeinrichtung ausgeglichen. Der Zuschuss entspricht dem Barwert der Rentendifferenz."

Im erläuternden Bericht (und nur dort) wird präzisiert, dass die Einmalzahlung nur im Falle eines **Rentenbezuges im Referenzalter** geleistet wird. Die im Referenzalter garantierten Leistungen werden jedoch auch bei einer Pensionierung nach diesem Alter sichergestellt. Dem Sonderfall der Frauen, deren Referenzalter sich erhöht, wird dabei entsprechend Rechnung getragen.

Anschliessend folgen im erläuternden Bericht Zahlenbeispiele, wobei diese Beispiele sich einzig auf die BVG-Leistungen beziehen. Aus dem Vorentwurf geht hingegen das **Zusammenspiel zwischen den obligatorischen und den überobligatorischen Leistungen** nicht hervor, was aus unserer Sicht ein grosser Mangel ist.

Bei Vorsorgelösungen lassen sich folgende drei Fälle unterscheiden:

Variante A

Registrierte Vorsorgeeinrichtung, die nach dem "Anrechnungsprinzip" geführt wird. Die Schattenrechnung dient einzig zur Kontrolle, ob die reglementarischen Leistungen mindestens den gesetzlichen Leistungen entsprechen.

Variante B

Registrierte Vorsorgeeinrichtung, die ihre Leistungen auf der Basis eines reglementarischen "gesplitteten" Systems bestimmt. Innerhalb einer einzigen Vorsorgeeinrichtung gelten unterschiedliche Bestimmungen für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil der Vorsorge.

Variante C

Registrierte Vorsorgeeinrichtung, welche die BVG-Mindestleistungen versichert, und eine nicht registrierte Vorsorgeeinrichtung, die einzig überobligatorische Leistungen ausrichtet (rechtlicher "Split" der Vorsorge in zwei getrennte Vorsorgeeinrichtungen).

Wenn die Leistungsgarantie so umgesetzt wird, dass die reglementarischen Leistungen jeder registrierten Vorsorgeeinrichtung (für sich alleine betrachtet) mit den Leistungen gemäss der Schattenrechnung "altes BVG" verglichen werden, bedeutet dies, dass in der Variante C in vielen Fällen Zuschüsse geleistet würden, während in den Varianten A und B je nach Grad der Umhüllung unter Umständen kaum Zuschüsse fällig würden. Dies wäre nach Ansicht der SAV ein unhaltbares, nicht zu rechtfertigendes Resultat. Während in Variante B in den meisten Fällen eine Leistungsreduktion erfolgt (tiefere Leistungen auf dem BVG-Teil der Vorsorge ohne Anspruch auf einen Zuschuss, da insgesamt zusammen mit dem überobligatorischen Teil der Vorsorge der altrechtliche BVG-Anspruch abgedeckt ist), wird in der Variante C die Leistungseinbusse für die Übergangsgeneration ausgeglichen.

Will man das aber verhindern, müssten im Vorsorgefall alle bestehenden Vorsorgeverhältnisse in eine **konsolidierte Betrachtung** einbezogen werden. Weiter müssten auch erfolgte Barauszahlungen (zum Beispiel bezog eine Person den überobligatorischen Teil der Freizügigkeit in Form einer Barzahlung) berücksichtigt werden. Aus Sicht der SAV wäre eine solche Konsolidierung **in der Praxis nur extrem schwierig durchführbar** und sie würde zu **grossen Unsicherheiten** führen.

Weiter bemängeln wir, dass in der vorgesehenen Lösung der Ausgleich nur dann erfolgt, wenn die versicherte Person im Referenzalter zurücktritt. Damit widerspricht die vorgeschlagene Lösung dem Ziel der Vorlage, zwischen Alter 62 und 70 ein hohes Mass an Flexibilität bezüglich Altersrücktritt zu schaffen. Man müsste sich angesichts der vorgeschlagenen Formulierung ernsthaft fragen, ob eine versicherte Person, die bisher beispielsweise im Alter 62 den Altersrücktritt wählte, überhaupt einen Anspruch auf eine BVG-Altersrente hatte.

Wir lehnen aus den oben angeführten Gründen die vorgeschlagene Lösung ab. Insbesondere ist sie bei einer gerechten Umsetzung administrativ nicht zu bewältigen. Das gesetzte Ziel einer Kompensation für die Leistungseinbussen wird zu einem grossen Teil nicht erreicht. Die SAV unterbreitet darum einen **Alternativvorschlag**:

1. Die Umwandlungssatzsenkung erfolgt **sofort** und nicht gestaffelt über vier Jahre.
2. Die Kompensation soll auch beim Altersrücktritt vor dem Referenzalter erfolgen und auch bei Tod als Aktiver oder bei Invalidität.
3. **Als flankierende Massnahmen für die Eintrittsgeneration wird das Altersguthaben nach BVG im Leistungsfall um einen im Gesetz definierten Wert erhöht.**
4. Die Summe der **jährlichen Erhöhungen** wird durch den **Sicherheitsfonds** bezahlt. Jede registrierte Vorsorgeeinrichtung leistet dafür einen **Beitrag** an den Sicherheitsfonds. Berechnungsgrundlage der Beiträge ist die Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben (also die gleiche Grundlage wie heute für die ungünstige Altersstruktur). Die Summe der im Kalenderjahr vorgenommenen Erhöhungen müsste von der Vorsorgeeinrichtung dem Sicherheitsfonds auf dem schon heute bestehenden Formular gemeldet werden und der Sicherheitsfonds würde die Ausgleichszahlung mit dem Beitrag an den Sicherheitsfonds verrechnen.

Die Erhöhung der Altersguthaben wird nur vorgenommen, wenn bzw. soweit die Leistung in Form einer Rente bezogen wird³. Hingegen wird die Erhöhung unabhängig davon vorgenommen, ob es sich um eine reine BVG-Kasse mit gesetzlichen Mindestleistungen oder um eine umhüllende Kasse handelt.

Die Erhöhung kann in Prozenten des Altersguthabens im Leistungsfall oder auf dem verzinsten Altersguthaben bei Inkrafttreten der Umwandlungssatzreduktion definiert werden. Da es sich um eine Übergangsbestimmung handelt und diese vor allem Personen nahe bei der Pensionierung zugutekommen sollte, wäre die prozentuale Erhöhung nach Jahrgang abzustufen.

³ Wenn bei einer Senkung von 6.8% auf 6.0% das bei Inkrafttreten der Reduktion des Umwandlungssatzes vorhandene Altersguthaben um 13.3% erhöht würde, wäre die Leistungsreduktion zu 100% ausgeglichen (mit einem Umwandlungssatz von 5.6% beträgt der Prozentsatz 21.4%).

Der SAV-Alternativvorschlag hat den Vorteil, dass er alle Vorsorgelösungen gleich behandelt. In der obigen Variante A zahlt die Vorsorgeeinrichtung dem Sicherheitsfonds einen Beitrag; sie erhält (wenn die Altersstruktur "normal" ist) aber gleich viel in Form von Erhöhungen der Altersguthaben zurück. Die Erhöhungen der Altersguthaben beeinflusst die "Schattenrechnung"; die Vorsorgekapitalien werden dadurch aber nicht erhöht (wenn die Vorsorgeeinrichtung genügend umhüllend ist). Bei den Varianten B und C bewirkt die Erhöhung der Altersguthaben unmittelbar eine Erhöhung der Vorsorgekapitalien.

Die vorgeschlagene Lösung ist teurer als diejenige mit einer "konsolidierten" Betrachtung. Sie erreicht aber das gesetzte Ziel. Sie entspricht konzeptionell auch der heutigen Lösung mit den Zuschüssen wegen ungünstiger Altersstruktur.

Die **Vorteile** des geschilderten Vorschlages sind:

- i. Klare gesetzliche Leistungsdefinition für die Übergangsgeneration
- ii. Keine Subvention von überobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen zu reinen (oder wenig umhüllenden) BVG-Kassen
- iii. Administrative Einfachheit

7. Weitere Themen

7.1 Einkaufsmöglichkeiten in das BVG-Altersguthaben

Das BVG gehört zur Sozialversicherung. Obwohl die 2. Säule grundsätzlich auf dem Kapitaldeckungsverfahren basiert, werden im BVG immer Solidaritäten bestehen. Diese Solidaritäten sind systembedingt zwar kleiner als bei der AHV, aber sie sind dennoch vorhanden. Wenn man eine generelle Einkaufsmöglichkeit in das BVG-Altersguthaben schafft, höhlt man diese Solidaritäten aus, wie das Beispiel der flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes deutlich zeigt.

Bei der Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit in das BVG-Altersguthaben müsste insbesondere die Frage nach dem Zusammenspiel zwischen dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der Vorsorge geklärt werden und dies nicht nur beim Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung.

Angenommen, zwei Personen treten in eine neue registrierte Vorsorgeeinrichtung ein. Die eine bringt eine überobligatorische Freizügigkeitsleistung von 100'000 Franken ein, die andere macht einen Einkauf von 100'000 Franken. Wenn beide Personen gleichgestellt werden sollen, muss auch bei derjenigen Person, die eine überobligatorische Freizügigkeitsleistung einbringt, diese soweit möglich für den Einkauf ins BVG verwendet werden. Und wenn das der Fall ist, müsste bei allen Versicherten (also nicht nur bei denen, die die Vorsorgeeinrichtung wechseln), die eine "Lücke" im Bereich des Altersguthabens nach BVG haben, das vorhandene überobligatorische Altersguthaben soweit möglich in das BVG-Altersguthaben umgebucht werden. Das hätte weitreichende Auswirkungen auf die "Umhüllung" der Vorsorgeeinrichtung und zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Kürzung von Freizügigkeitsleistungen im Falle einer Teilliquidation mit Unterdeckung.

Die SAV spricht sich daher gegen einen generellen Einkauf aus (der Einkauf nach einer Scheidung ist damit nicht gemeint).

7.2 Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform

Die SAV teilt die Einschätzung, es sei störend, dass ältere Personen mit Freizügigkeitsguthaben keine Rentenleistung mehr beziehen können. Allerdings ist die vorgeschlagene Möglichkeit, eine Rente bei der Auffangeinrichtung kaufen zu können, dann problematisch, wenn der Preis für diese Rente zu tief bzw. der entsprechende "Umwandlungssatz" für den Einkauf zu hoch

angesetzt wird. Es könnte dann zu Fällen von Arbitrage kommen. Man denke zum Beispiel an eine Vorsorgeeinrichtung, welche im Alter von 65 Jahren einen umhüllenden Umwandlungssatz von 5.2% hat. Wenn der Umwandlungssatz bei der Auffangeinrichtung höher ist, könnte man durch einen Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung und späteren Übertritt in die Auffangeinrichtung die Rente verbessern.

Wenn man den Inhabern von Freizügigkeitsguthaben den Einkauf einer Altersrente bei der Auffangeinrichtung zugesteht, müsste man aus Gründen der Gleichbehandlung bei jeder Pensionierung auch denjenigen Personen, die einen Teil ihrer Altersleistungen in Kapital **beziehen müssen**, weil die reglementarischen Bestimmungen ihrer Vorsorgeeinrichtung das so vorsehen, den Einkauf einer Altersrente bei der Auffangeinrichtung ermöglichen. Damit könnten sich aber die Vorsorgeeinrichtungen ihren künftigen Rentenverpflichtungen auf dem Überobligatorium einfach entledigen und es würde damit innerhalb der Auffangeinrichtung mit der Zeit eine riesige Rentnerkasse entstehen.

Das Problem der Freizügigkeitsguthaben könnte gemildert werden, indem die Vorsorgeeinrichtung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab einem gewissen Alter (zum Beispiel 58 Jahren) den Versicherten die Möglichkeit **geben muss**, die Altersrente bei ihr aufschieben zu können.

7.3 Einheitliche technische Grundlagen

Frage ist, ob es vom Bund erarbeitete, einheitliche technische Grundlagen geben soll oder nicht. Die SAV stellt sich nicht gegen dieses Vorhaben, möchte aber darauf hinweisen, dass die Anwendung dieser Grundlagen nicht verbindlich sein darf, da die Verantwortung für die finanzielle Führung einer Vorsorgeeinrichtung weiterhin beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung liegen muss und dieses (auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge) die für die Vorsorgeeinrichtung geeignetsten Grundlagen auswählt. Der Aufwand zur Erstellung solcher technischer Grundlagen, insbesondere wenn verschiedene Risikoklassen berücksichtigt werden, ist hoch. Dies sowohl bei den Vorsorgeeinrichtungen, welche die Daten aufbereiten müssen, als auch bei den Herstellern der Grundlagen.

7.4 Wegfall von Erwerbstätigen durch Erhöhung des Alters für vorzeitige Pensionierung

Die Problematik der Erhöhung des Alters für die vorzeitige Pensionierung von 58 auf 62 Jahre verbunden mit einer gleichzeitigen Reduktion des Umwandlungssatzes könnte dazu führen, dass Erwerbstätige noch von der alten Regelung im Jahr 2019 Gebrauch machen werden.

Diesen Effekt zeigen wir anhand

1. der Erwerbstätigen und der Bevölkerung (inkl. Grenzgänger) auf Basis der Daten des 4. Quartals 2012
2. der Projektion der Bevölkerung auf das Jahr 2019
3. des Verlaufs der Erwerbsquote seit 1999

Dabei wurden vom Bundesamt für Statistik folgende Datenreihen benutzt:

- Erwerbstätige nach Geschlecht, Nationalität und Alter, durchschnittliche Quartalswerte, Q4 / 2012
- Ständige Wohnbevölkerung nach Alter und Geschlecht per 31.12.2012
- Ausländische Grenzgänger/-innen bei Kanton, Berufshauptgruppen, Geschlecht, Alter, Q4 / 2012

Der Begriff „Bevölkerung“ wird hier als ständige Wohnbevölkerung in der Schweiz verwendet.

1. Erwerbstätige und Bevölkerung (inkl. Grenzgänger) auf Basis der Daten des 4. Quartals 2012

Die Analyse ist auf das 4. Quartal / 2012 abgestützt, da Annahmen betreffend Bevölkerungs-, Erwerbstätigen- oder auch Grenzgängerentwicklungen in der Zukunft nicht abzuschätzen sind und die Daten vollständig vom Bundesamt für Statistik verfügbar waren.

Die Erwerbstätigen nach Altersgruppe und Geschlecht (Q4/2012):

Alter	Total	Männer	Frauen
15 - 24	606'366	322'979	283'387
25 - 39	1'542'925	842'202	700'722
40 - 54	1'785'316	975'697	809'618
55 - 64	721'776	409'842	311'934
>= 65	154'477	97'418	57'058
Total	4'810'859	2'648'139	2'162'719

Die Bevölkerung per 31.12.2012 und die Grenzgängerstatistik per Q4/2012 weisen folgende Zahlen auf:

Alter	Bevölkerung			Grenzgänger		
	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen
0 - 14	1'200'603	616'689	583'914	0	0	0
15 - 24	940'792	480'147	460'645	17'881	10'579	7'302
25 - 39	1'645'505	829'290	816'215	112'696	69'644	43'052
40 - 54	1'883'198	950'440	932'758	106'999	71'023	35'976
55 - 64	970'344	483'703	486'641	30'767	20'699	10'068
65 - 69	420'165	203'539	216'626	0	0	0
70 - 84	789'234	345'075	444'159	0	0	0
>85	189'219	59'641	129'578	0	0	0
Total	8'039'060	3'968'524	4'070'536	268'343	171'946	96'397

Daraus lassen sich folgende Kennzahlen ableiten:

	Total	Männer	Frauen
Bevölkerung zzgl Grenzgänger zwischen Alter 15 und 69	6'128'347	3'119'065	3'009'282
Erwerbstätige zwischen Alter 15 und 69	4'810'859	2'648'139	2'162'719
Erwerbsquote (gesamt)	78.5%	84.9%	71.9%
Bevölkerung zzgl Grenzgänger zwischen Alter 55 und 64	1'001'111	504'402	496'709
Erwerbstätige zwischen Alter 55 und 64	721'776	409'842	311'934
Erwerbsquote (55 - 64)	72.1%	81.3%	62.8%

wobei die Erwerbsquote = Erwerbstätige / Bevölkerung (zzgl. Grenzgänger)

Um diese Kennzahl für die relevante Altersklasse zwischen 58 und 65/64 Jahren machen zu können, wurde die Anzahl der Grenzgänger wie folgt konstruiert:

	Total	Männer	Frauen
Bevölkerung zwischen 58 und 65/64	695'730	366'064	329'666
+ Grenzgänger zwischen 58 und 65/64 *	22'485	15'665	6'820
= Bevölkerung zzgl Grenzgänger zwischen 58 und 65/64	718'215	381'729	336'486
Erwerbsquote (55 - 64)		81.3%	62.8%
Wegfall der Erwerbstätigen= Bevölkerung * Erwerbsquote	521'480	310'167	211'314

*: Grenzgänger zwischen 58 und 65/64 Jahren entsprechen dem Anteil der Bevölkerung zwischen 58 und 65/64 Jahren multipliziert mit der Anzahl an Grenzgängern zwischen 55 und 64 Jahren

Dies könnte bedeuten, dass bei der Erhöhung des vorzeitigen Pensionierungsalters und gleichzeitiger Senkung des Umwandlungssatzes 521'480 Personen in Pension gehen bzw. 10.8% der Erwerbstätigen wegfallen könnten.

2. Projektion: Bevölkerung aus dem Jahr 2012 auf 2019

Bei der Projektion wurden die Bevölkerungsdaten per 31.12.2012 fortgeschrieben, d.h. eine im Jahr 2012 52-jährige Person ist im Jahr 2019 59-jährig. Die Fortschreibung erfolgte ohne Berücksichtigung von Einwanderung, Grenzgängern, Sterblichkeit oder sonstigen Effekten. Es wurde ferner eine unveränderte Erwerbsquote der Altersklasse zwischen 58 und 65/64 Jahren angenommen.

	Jahr 2012			Projektion 2019		
	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen
Altersgruppe 55 - 64	970'344	483'703	486'641	1'186'960	600'712	586'248
Bevölkerung zwischen 58 und 65/64	695'730	366'064	329'666	839'656	448'918	390'738
Erwerbsquote 55 - 64		81.3%	62.8%		81.3%	62.8%
Wegfall der Erwerbstätigen (+/-)	504'469	297'438	207'031	610'144	364'760	245'384

Wie die einfache Fortschreibung zeigt, nimmt die Altersgruppe von 55–64 Jahren erneut zu, was zu einer noch höheren Personenanzahl an Pensionierungen führen könnte.

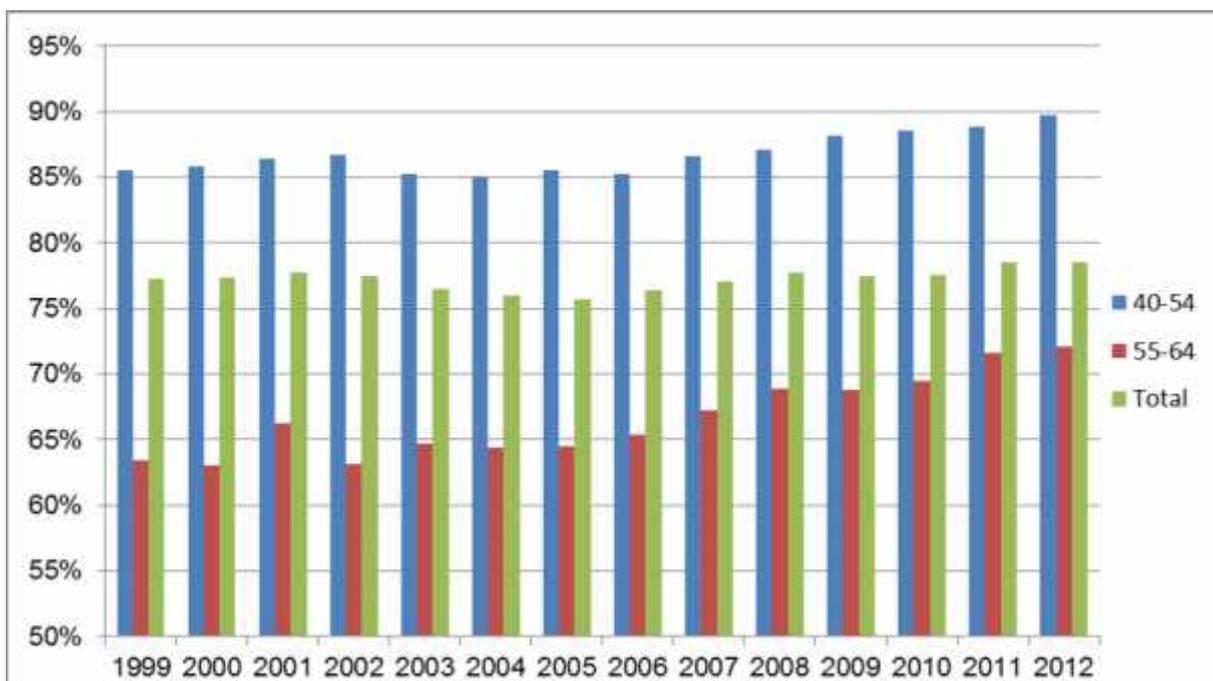
3. Verlauf der Erwerbsquote seit 1999

Nachdem die interessante Altersklasse für mögliche Pensionierungen in der Altersklasse 55–64 Jahren liegt, möchten wir anhand einer Grafik seit 1999 zeigen, inwieweit sich die Erwerbsquote in den Altersklassen 40–54, 55–64 Jahren sowie der Erwerbstätigen (total) zur Bevölkerung inklusive der Grenzgänger verhält.

Es zeigt sich, dass die Altersklasse 55–64 Jahre unter der durchschnittlichen Erwerbsquote liegt. Nichtsdestotrotz beträgt der 3-Jahres-Durchschnitt des Pensionierungsalters bei Männern 64.1 Jahre und bei Frauen 62.6 Jahre (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen / Medieninformation vom 8.10.2012 resp. „Altersrücktritt im Kontext der demographischen Entwicklung vom 21.09.2012). Dies ist im Vergleich zum europäischen Durchschnitt sehr hoch.

Für die Ermittlung der Erwerbsquoten wurden vom Bundesamt für Statistik folgende Statistiken verwendet:

- Erwerbstätige nach Geschlecht, Nationalität und Alter, durchschnittliche Quartalswerte
- Bevölkerungsstatistik bei demografischen Komponenten, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Statistikjahr
- Ausländische Grenzgänger/-innen bei Kanton, Berufshauptgruppen, Geschlecht, Alter



4. Ablehnung der Erhöhung des Alters für vorzeitige Pensionierung

Wir lehnen die Erhöhung des möglichen Pensionierungsalters von 58 auf 62 Jahre aus folgenden Gründen ab:

- Es besteht die Gefahr, dass viele Personen von der bestehenden Regelung – insbesondere dem höheren Umwandlungssatz – Gebrauch machen werden und vorzeitig in Pension gehen. Dies hätte sowohl Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Stichwort: fehlende Fachkräfte) als auch auf die Sozialsysteme (fehlende Einnahmen im Bereich AHV, IV, EO, ALV etc.) und fehlende Steuereinnahmen.
- Die bestehende Flexibilisierung in der Wahl des Pensionierungsalters zwischen 58 und 70 Jahren sehen wir als positive Entwicklung an, die keine Verschlechterung erfahren sollte.
- Neben dem möglichen Wegfall der Erwerbstätigen könnte sich für die Vorsorgeeinrichtung ein nicht unerheblicher Einfluss auf die Jahresrechnung ergeben. Bei einer möglichen Pensionierungswelle
- verschlechtert sich die Kennzahl der Aktiven zu den Rentnern
- kann unter Umständen die Sanierungsfähigkeit nicht mehr gegeben sein
- müssten bei einer Kasse in Unterdeckung gegebenenfalls die Sanierungsbeiträge angepasst werden, nachdem Rentner nicht mehr an den Sanierungsbeiträgen beteiligt werden dürfen.

Anhang 2: Institutionelle Massnahmen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	42
2.	Mindestquote	43
	Stellungnahme zu Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3bis, Abs. 4 VAG und der angekündigte Anpassung der Art. 150 AVO betreffend Überschussfonds und Verfahren bei negativem Saldo	43
	Stellungnahme zu Art 37 Abs. 4bis VAG.....	46
3.	Rentenumwandlungssatzgarantieprämie und Bestimmung der Risikoprämien	46
	Stellungnahme zu Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g FZG sowie Art. 37 VAG.....	46
	Stellungnahme zu Art. 38 Abs. 2 VA	47
	Stellungnahme zu Art. 65 Abs. 2bis und 2ter BVG.....	48

1. Einleitung

Die Reform der Altersvorsorge, die der Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben hat, verfolgt das Hauptziel, das aktuelle Leistungsniveau für die Destinatäre trotz der demografischen Entwicklung, den anhaltenden tiefen Kapitalmarktrenditen und der weiterhin steigenden Lebenserwartung zu erhalten.

Bezüglich der Privatversicherer erwähnt der erläuternde Bericht zur Reform der Altersvorsorge 2020, dass die Lebensversicherungsgesellschaften dank deren Angebot eine wichtige Rolle für die Stabilität in der beruflichen Vorsorge spielen. Die Privatversicherer sollen gemäss Bericht auch in Zukunft weiterhin die heutige Funktion im System wahrnehmen. Dank Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz beabsichtigt die Vorlage eine Verbesserung der Aufsicht, der Transparenz sowie der Überschussverteilung zwischen den Versicherten und den Versicherern.

Das durch die Lebensversicherer angebotene Modell der Vollversicherung hat sich unabhängig vom ökonomischen Umfeld klar bewährt. Die Garantien und die hohe finanzielle Sicherheit der Vollversicherung bilden insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bzw. Kollektiven, die eine beschränkte Risikofähigkeit bzw. Risikobereitschaft haben, eine sehr interessante und sinnvolle Alternative zu autonomen Lösungen. Die Lebensversicherungen versichern im Rahmen einer Rück- oder Volldeckung fast die Hälfte der 3.7 Millionen aktiven Versicherten, bedienen ca. 230'000 Rentenbezüger (rund ein Viertel des Totals) und verwalten ca. 20% der Vorsorgekapitalien in der beruflichen Vorsorge.

Um diese hohe finanzielle Sicherheit gewähren zu können, unterliegen die Lebensversicherer im Gegensatz zu den autonomen Vorsorgeeinrichtungen strengen Solvenzanforderungen im Rahmen vom Schweizer Solvenzttest (SST). Sie müssen dazu ein separates, gebundenes Vermögen bilden, strenge Anlagevorschriften bezüglich Qualität der Anlagen, Risikodiversifikation und zulässiger Anlagekategorien genügen, jährlich eine Betriebsrechnung erstellen, vordefinierte Transparenzanforderungen erfüllen sowie Tarife und AVB als Bestandteil des Geschäftsplans den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorlegen. Mit der Mindestquote wird festgelegt, in welchem Rahmen das Betriebsergebnis zwischen den Lebensversicherern und den Versicherten aufgeteilt werden soll.

Um das Hauptziel der Reform zu erreichen, nämlich die Sicherstellung des aktuellen Leistungsniveaus, spielen aus Sicht der SAV die vorgeschlagenen Optimierungen im Versicherungsaufsichtsrecht jedoch eine untergeordnete Rolle. Zentral wird hingegen die Beantwortung der Fragestellung sein, ob bzw. in welchem Ausmass und wie lange im Bereich der 2. Säule eine Umlage von Aktiven zu Rentnern aufgrund des gesetzlich festgelegten Umwandlungssatzes und der unterschiedlichen Behandlung bei Sanierungen stattfinden soll.

Mit der heutigen Höhe des Umwandlungssatzes auf dem BVG-Teil wird das Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens bei der Sparversicherung im Bereich der zweiten Säule teilweise untergraben. Umlagekomponenten innerhalb der beruflichen Vorsorge sind aus unserer Sicht schwer umsetzbar. Innerhalb der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen kann nicht dieselbe Stabilität in den Beständen wie in der 1. Säule wiedergefunden werden. Da die heutige berufliche Vorsorge erst im Jahr 1985 eingeführt wurde, kommt noch erschwerend dazu, dass man in den nächsten Jahren weiterhin mit einem wachsenden Rentnerbestand im Verhältnis zu den aktiven Versicherten konfrontiert sein wird.

Phasen, ähnlich den heutigen, mit hohen Garantien im Sparprozess oder Perioden mit negativen Entwicklungen im Risikoprozess, wie schon in der Vergangenheit beobachtet, unterstreichen die Notwendigkeit einer Durchlässigkeit zwischen den Prozessen und Produkten zu Gunsten der Risikotragfähigkeit und Kosten der Vorsorgelösungen. Die Rahmenbedingungen müssen daher diese Ausgleichsmöglichkeiten und Solidaritäten weiterhin gewährleisten.

Die angestrebte Verbesserung der Transparenz kann mit Sicherheit das Vertrauen im System fördern und wird somit von der SAV grundsätzlich unterstützt. Mit Hilfe von Transparenzvorschriften sollte auch die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Vorsorgelösungen und Vorsorgeträgern sichergestellt werden. Unterschiedliche Transparenzvorschriften für die Lebensversicherungsunternehmen und autonome Sammeleinrichtungen erschweren, wenn nicht verunmöglichen, die Vergleichbarkeit der angebotenen Vorsorgelösungen.

Dank der kontinuierlichen Weiterentwicklungen in den letzten Jahren im Bereich der aufsichtsrechtlichen Solvenzanforderungen (SST) wurde die Sicherheit der Lebensversicherungsbranche in Bezug zu den gewährten Garantien erheblich erhöht. Das hat dazu geführt, dass die erforderlichen Eigenmittel für die Privatversicherer auch im Bereich der 2. Säule gegenüber den Solvenzanforderungen (Solvenz 1) bei der gesetzlichen Einführung der Mindestquote im Jahr 2004 stark erhöht wurden. Dementsprechend binden die Versicherungsgarantien in der Schweiz ein sehr hohes Eigenkapital im Vergleich mit anderen Ländern und Branchen. Die Rahmenbedingungen zur Verteilung der erwirtschafteten Überschüsse zwischen Versicherten und Lebensversicherer im Rahmen der Mindestquote müssen somit die Äufnung des notwendigen Solvenzkapitals und die Erfüllung der regulatorischen Anforderung ermöglichen. Darüber hinaus soll auch eine angemessene und faire Entschädigung des Aktionärs für sein unternehmerisches Risiko sichergestellt werden.

Unsere Stellungnahme basiert auf der aktuellen Vorlage Altersvorsorge 2020 inklusiv Erläuterungsbericht. Bei einigen Punkten wird aber eine definitive Einschätzung nur nach Vorliegen der entsprechenden Verordnungen möglich sein.

2. Mindestquote

Stellungnahme zu Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3^{bis}, Abs. 4 VAG und der angekündigte Anpassung der Art. 150 AVO betreffend Überschussfonds und Verfahren bei negativem Saldo

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

3^{bis} Der Überschusszuteilung sind getrennt nach Prozess sowohl derselbe Kreis von Versicherungsnehmern als auch dieselben Kriterien und Gewichtungen zugrunde zu legen wie der Prämienberechnung. Sehen die geschäftsplanmässig festgelegten Tarife für gewisse Versicherungsnehmer Vergünstigungen vor, so sind für die Überschusszuteilung entsprechende Abrechnungskreise zu bilden.

Variante 1

⁴ Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung von mindestens [92 / 94] Prozent zu.

Variante 2

⁴ Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung zu. Dieser beträgt mindestens:

a. [90 / 92] Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die alle Risiken decken;

b. [92 / 94] Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die nur die Risiken Tod und Invalidität decken

Die vorgeschlagene Anpassung des Artikels birgt in ihrer Gesamtwirkung, insbesondere im Zusammenspiel mit weiteren vorgeschlagenen Massnahmen, ein erhebliches Potential, die Ertrags- und Risikosituation der Lebensversicherungen nachhaltig zu ändern. Im Kontrast dazu mangelt es aus Sicht der SAV jedoch an gesamtheitlichen konsistenten Entscheidungsgrundlagen in der Vernehmlassung:

- Es fehlt eine ganzheitliche Betrachtung von potentiell in gleicher Richtung wirkenden Massnahmen.
- Es fehlt ein Konnex zu den heutigen Solvenzanforderungen.
- Es fehlt eine fundierte Einschätzung bezüglich eventuellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen auf das Geschäftsmodell der Lebensversicherer und somit deren Funktion und Bedeutung im System der beruflichen Vorsorge.

Die SAV lehnt die Erhöhung der Anforderungen des VAG in der beabsichtigten Art und Weise ab. Die vorgeschlagene Anpassung wird als ein potentiell erheblicher Eingriff in die Systemstabilität, die Entscheidungsgrundlagen als ungenügend erachtet.

Lebensversicherungen sind umfassende Risikoträger im Rahmen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Die Lebensversicherungen und ihre Kapitalgeber tragen Risiken, die in anderen Modellen auf den Arbeitgeber, den Steuerzahler oder den einzelnen Versicherten überwältigt werden. Damit für diese Risikoübernahme gesorgt ist, muss die Bildung des notwendigen Solvenzkapitals basierend auf den regulatorischen Anforderungen sichergestellt sein und die Kapitalgeber müssen adäquat entschädigt werden. Andererseits übernehmen Lebensversicherer mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge aber auch eine gesellschaftspolitische Verantwortung. Gleichzeitig ist richtigerweise damit eine Erwartungshaltung von Politik und Gesellschaft an die Versicherer verbunden, möglichst effizient zu agieren. In diesem Spannungsfeld gilt es, im Hinblick auf die langfristige Funktionsfähigkeit der 2. Säule, tragfähige und transparente Lösungen zu finden.

Im Bereich Garantien und deren Kosten sieht die SAV drei gewichtige Entwicklungen:

- Die Mindestquote wurde im Jahr 2004 noch unter Solvenz 1 eingeführt. Seitdem sind die Solvenzkapitalanforderungen vor allem durch die Einführung des Schweizer Solvenztests (SST) signifikant gestiegen. Schätzungen gehen diesbezüglich von einem durchschnittlichen Anstieg von über 100% an benötigtem Eigenkapital aus.
- Die aktuelle, historisch wohl einmalige, Tiefzinsphase ist für Aktuarien in den Lebensversicherungsgesellschaften gerade in Bezug auf Garantien eine enorme Herausforderung.
- Für die Zukunft wird sich das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern weiter in Richtung der Rentner verschieben (wegen Babyboomer und Reifung des BVG-Systems).

Dementsprechend werden die Kapitalkosten zur Sicherstellung der Garantien tendenziell weiterhin steigen.

Die SAV stellt fest, dass in der Vernehmlassung diese Faktoren in Zusammenhang mit der Frage der fairen Verteilung der Erträge weder umfassend analysiert noch quantifiziert wird.

Mit einer Erhöhung der Mindestquote würde das Nettoergebnis der Lebensversicherungen nachhaltig gesenkt und somit eine dauerhafte Finanzierung der erhöhten Kapitalanforderungen erschwert. Jedoch auch bei gleichbleibender Mindestquote von 90% würde das Ertragspotential bereits aufgrund der übrigen vorgeschlagenen Massnahmen reduziert. Ursachen dafür sind verschiedene vorgeschlagene Massnahmen wie:

- Die mögliche Abschwächung des Risikoausgleichs zwischen Spar-, Risiko- und Kostenprozess.
- Die Einführung von 100% Mindestquote auf den Ertrag des Überschussfonds.
- Die Anpassung des Verfahrens bei negativem Gesamtsaldo.
- Die allfälligen Einkaufsmöglichkeiten im BVG-Teil gepaart mit einem zu hohen Umwandlungssatz, die zudem die Kosten der Zinsgarantie und die Umwandlungsverluste erhöhen.
- Die unklare Behandlung der Rentenumwandlungsgarantieprämie innerhalb der Mindestquote im Zusammenhang mit der Begrenzung der Risikomarge.

Je nach Präzisierungen im Rahmen der Verordnungen könnte die Summe all dieser Massnahmen einen potentiell erheblichen Eingriff in die Systemstabilität der 2. Säule bedeuten.

Die SAV empfiehlt, die Massnahmen und die Anpassung der Mindestquote ganzheitlich zu analysieren und aktuariell genügende Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, bevor eine Anpassung der Gesetzgebung, welche die Systemstabilität des Schweizer Versicherungsmarktes tangiert, vorgeschlagen wird. Letztlich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, sodass Versicherer weiterhin Garantien mit einem sehr hohen Sicherheitsgrad gewährleisten können. Dementsprechend muss den Lebensversicherungen die Möglichkeit gegeben werden, das erforderliche Solvenzkapital auch aufzubauen und damit die Stabilität der beruflichen Vorsorge zu festigen.

Seit Einführung der Mindestquote lag die effektive Quote im Durchschnitt bei 92.1% (ohne Berücksichtigung des Jahres 2008, in dem die Ausschüttungsquote im Markt teilweise weit über 100% war). In der Vernehmlassung wird o.g. Sachverhalt höherer beobachteter Ausschüttungsquoten als Schlüsselargument angeführt, um die Mindestquote zu erhöhen. So einleuchtend diese Überlegung zunächst auch klingen mag, so falsch und willkürlich ist sie jedoch. Ein einfacher Gedankengang reicht aus, um dies zu illustrieren: Hätte die Versicherungswirtschaft in den letzten Jahren neben 2008 nochmals ein schlechtes Jahr erlebt und zum Beispiel eine durchschnittliche effektive Quote von 98% erreicht, müsste nach obiger Logik die Mindestquote auf 98 % gesetzt werden.

Die Anwendung unterschiedlicher Mindestquoten zwischen Voll- und Risikoversicherungen führt zu einer Trennung vorhandener Bestände und stellt damit die Solidarität im Kollektiv, die einen Grundbaustein von Versicherungen bildet, in Frage. Kleinere, weniger stabile Bestände bedeuten ein höheres Risiko und bedingen dementsprechend höhere Solvenzkapitalanforderungen und somit höhere Kosten. Eine Einschränkung in der Versicherbarkeit von risikoreicheren Verträgen könnte eine potentielle unerwünschte Folge werden. Zudem würden der Verwaltungsaufwand und damit die internen Kosten der Lebensversicherungen steigen. Der Vorschlag berücksichtigt auch nicht den Bedarf einiger teilautonomer Vorsorgeeinrichtungen, aufgrund deren Risikotragfähigkeit nicht nur eine Rückdeckung für die Risiken Tod und Invalidität, sondern auch für die Langlebigkeit abzuschliessen.

Die SAV lehnt eine Trennung der Mindestquoten von Voll- und Risikoversicherungen ab.

Stellungnahme zu Art 37 Abs. 4^{bis} VAG

Der Bundesrat kann diese Anteile mit dem alleinigen Zweck der Wiedererlangung der Solvenz während maximal drei Jahren bis auf 90% senken, wenn während mindestens zwei Jahren die Ergebnisse der Betriebsrechnungen der Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 in der Summe negativ ausfallen.

Die Solvenz von Versicherungsunternehmen ist ein im VAG und den zugehörigen Verordnungen wohldefiniertes Konzept. Die Beurteilung der Solvenz obliegt den Experten der FINMA basierend auf tiefgründigen aktuariellen Analysen. Ob ein Versicherer solvent ist oder nicht, ist kein politischer Entscheid. Entsprechend ist die Aufsicht die geeignete Instanz, über die Massnahmen zum Aufbau von Solvenzkapital zu entscheiden.

Die Bedingung, dass erst Verluste in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu einer Reaktion führen, wurde vermutlich mit der Intention eingeführt, die Massnahme zielgerichtet auf ernste Situationen zu beschränken. In Bezug auf die Wahrung der Solvenz ist diese Bedingung nicht zielführend und kann sogar zu falschen Anreizen führen. Zum Beispiel können zwei mittlere Problemjahre eine Auslösung des Mechanismus bewirken, ein einzelnes Katastrophenjahr aber nicht. Wenn Unternehmen nach einem Katastrophenjahr versuchen würden, das System zu stabilisieren und zu einer Quote von knapp unter 100% der Mindestquote kämen, dann würden sie bestraft, denn die Möglichkeit zum Aufbau von Solvenzkapital entfielen. Möglicherweise würden die Unternehmen mit einer Quote von knapp über 100% der Mindestquote besser fahren.

Die von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen haben unterschiedliche Geschäftsmodelle und Risikoprofile. Entsprechend unterschiedlich kann auch die Überschussbeteiligung der Versicherten ausfallen. Falls die Solvenz und der Erhalt des Wettbewerbs im Vordergrund stehen, ist eine flexiblere Bedingung als "die Ergebnisse der Betriebsrechnungen [aller] Versicherungsunternehmen" empfehlenswert.

Die SAV lehnt die Bestimmung in der obigen Form ab.

3. Rentenumwandlungssatzgarantieprämie und Bestimmung der Risikoprämien**Stellungnahme zu Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g FZG sowie Art. 37 VAG**

Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g FZG

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

- a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters;*
- b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen des Referenzalters entstehen;*
- c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des Referenzalters. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;*
- g. Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes.*

Art. 37 Abs. 2 bst. B VAG

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Bestimmungen sind sinnvoll.

Die SAV würde es begrüßen, wenn in der gesamten beruflichen Vorsorge und nicht nur in der Lebensversicherungsbranche mehr Transparenz über die Umlagekomponenten zwischen jüngeren und älteren Versicherten erreicht würde.

Dies mit folgender Überlegung:

- Die Möglichkeit, einen Beitrag zur Finanzierung des BVG-Umwandlungssatzes zu erheben, ist eine sinnvolle Massnahme, um die Auswirkungen eines überhöhten Mindestumwandlungssatzes abzufedern. Aus Sicht SAV wäre eine realistischere und zeitnahe Festsetzung der Mindestumwandlungssätze die wirkungsvollste Massnahme, um die Situation zu bereinigen und die Solidaritäten zwischen den jüngeren und älteren Versicherten zu reduzieren. Solange Umlagekomponenten bestehen, werden Beiträge zur Finanzierung des Umwandlungssatzes stabilisierend wirken.
- Der Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes erhöht die Transparenz und quantifiziert das Ausmass der Querfinanzierung zwischen den Prozessen und Versicherten. Vor allem unter der Voraussetzung, dass die Massnahme auch für autonome Sammeleinrichtungen gilt, könnte dies einen grossen Beitrag zum besseren Verständnis und dem Vertrauen in das System leisten.
- Soll das Ziel erreicht werden, dass die einzelnen Prozesse (Spar-, Risiko- und Kostenprozess) grundsätzlich für sich alleine ausgeglichen bzw. selbsttragend sind, ist eine solche Prämie nötig. Es ist jedoch zu konkretisieren, wie die Beiträge zur Finanzierung des Umwandlungssatzes innerhalb der Mindestquote zu berücksichtigen sind. Diese sollten innerhalb der Betriebsrechnung entweder als weitere Ertragskomponente im Sparprozess oder, als Alternative, in einem separaten, gesonderten Prozess (Behandlung analog Risiko- und Kostenprämien) ausgewiesen werden.

Wie bereits erwähnt, langfristiges Ziel muss es sein, die Umwandlungssatzverluste über eine realitätsnähere Definition der Umwandlungssätze zu reduzieren bzw. die Umlagekomponente / Querfinanzierung zu minimieren. Denn der Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes hilft nur dort, wo genug Aktive im Bestand sind, um die Beiträge in ausreichender Höhe zu finanzieren. Bei Portfolios mit ungünstiger Altersstruktur (viele Neurentner und wenige junge Aktive) entschärft der Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes die Situation nicht zwingend. Im Gegenteil: Es könnten neue Probleme aufgrund einer transparenten Darstellung der Solidaritäten zwischen den Generationen entstehen.

Stellungnahme zu Art. 38 Abs. 2 VA

Art. 38 Abs. 2 VA

² Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen gelten insbesondere als missbräuchlich, wenn die daraus resultierenden Prämien den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden um mehr als 100 % übersteigen

Eine derartige Verankerung im Gesetz erscheint aus Sicht SAV nicht angebracht. Schon heute besteht eine solide gesetzliche Basis für eine Prüfung der Tarife seitens der FINMA basierend auf aktuariellen Grundsätzen. Zudem stellt sie eine Ungleichbehandlung zwischen den Anbietern verschiedener Vorsorgemodelle dar.

Dies mit folgender Überlegung:

- Mit den Art. 4, 5, 38 und 46 VAG ergänzt durch Art. 117 AVO hat die FINMA bereits heute den Auftrag, die Versicherten vor missbräuchlichen Tarifen zu schützen. Sie hat den Auftrag, dabei auch speziellen Umständen von einzelnen Teilportefeuilles und der Solvenz

- des jeweiligen Unternehmens Rechnung zu tragen. Die FINMA soll auch künftig die Verantwortung haben, im Genehmigungsprozess der Tarife sicherzustellen, dass basierend auf soliden aktuariellen Analysen die Tarife nicht missbräuchlich (d.h. genehmigungsfähig) sind.
- Die vorgeschlagene Regelung kann nicht uneingeschränkt auf alle im Bereich der beruflichen Vorsorge üblichen Versicherungslösungen übertragen werden. Sofern an der Beschränkung in der Gesetzgebung dennoch festgehalten wird, müssten einige Konkretisierungen vorgenommen werden, wie z.B.:
 - Definition und Abgrenzung der Begriffe:
 - Definition des erwarteten Schadens gemäss Schadenstatistik
 - Berechnung des erwarteten Schadens (z.B. Diskont, Grundlagen usw.)
 - Welche Schadenstatistiken sind relevant (z.B. Zeitraum, Bestände usw.)
 - Sind Segmente/Solidaritäten vorgesehen?
 - Zeitliche Abgrenzung:
 - Bildung / Auflösung von Rückstellungen für Fälle aus zurückliegenden Schadenjahren
 - Verstärkung / Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund neuer Erfahrungen / Erwartungen bzw. Entwicklungen auf den Kapitalmärkten
 - Handhabung von speziellen Beständen und Konstellationen:
 - Kleine Bestände (Schwankungen aufgrund des Zufallsrisikos)
 - Fehlende zuverlässige Schadenerfahrung für spezifische Teilbestände
 - Speziellen Vertragsarten (z.B. Stopp Loss, XL)
 - Bei der Festlegung der Tarife ist nicht nur die Vergangenheitssicht, sondern auch die Erwartung für die Zukunft zu berücksichtigen. So können Änderungen in den Rahmenbedingungen (u.a. Gesetzesanpassungen) zu Abweichungen zwischen erwartetem Schaden und der Schadenstatistik bzw. zu unterschiedlichen Trendentwicklungen in Vergleich zur Vergangenheit führen (ex-post Betrachtung wird von dem erwarteten Schaden abweichen). Daher kann die reine Ausrichtung auf die Schadenstatistik actuariell unter Umständen zu Fehleinschätzungen führen.
 - Für autonome und teilautonome Einrichtungen bestehen keine entsprechenden Beschränkungen, was zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Anbieter von Vorsorgelösungen führt. Die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Vorsorgelösungen bleibt somit eingeschränkt.

Stellungnahme zu Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} BVG

Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} BVG

² *Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.*
^{2ter} *Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72a–72g.*

Die SAV lehnt den generellen Zwang zur kollektivierten Festlegung der Risikoprämien ab, da diese nicht im Sinne der Versicherten ist.

Dies mit folgender Überlegung:

- Die nivellierte Prämienberechnung kann insbesondere bei sehr kleinen Kollektiven zu Ungerechtigkeiten führen. Betriebliche Solidaritäten sind durchaus gerechtfertigt, bei sehr kleinen Betrieben jedoch nicht zielführend.
- In der beruflichen Vorsorge haben Firmen die freie Wahl zwischen verschiedenen Vorsorgelösungen. Nivellierte Prämien kombiniert mit der freien Wahl des Vorsorgeanbieters könnten zu Arbitrage führen: KMUs oder Branchen mit einer hohen Schadenquote oder einer schlechten Schadenerfahrung würden sich eher an Sammeleinrichtungen anschliessen und die Solidaritäten nutzen als solche mit jüngeren und gesunden Beständen. Dementsprechend würden die nivellierten Prämien steigen und die Kunden mit besserem Schadenverlauf in eine andere Vorsorgelösung wechseln. Infolgedessen ist zu erwarten, dass die Nivellierung der Prämien v.a. zu Lasten der kleineren Betriebe erfolgt.
- Die Nivellierung der Prämien führt zu neuen Risiken für die Versicherungsunternehmen und hat einen entsprechenden Einfluss auf Unterlegung, Solvenz und Reservierung. Je nach Bestandesstruktur, Alter und dem Ausmass der Risikoselektion kann die Forderung nach einer Einheitstarifizierung die Risikofähigkeit der Anbieter stark einschränken oder dazu führen, dass einzelne Anbieter das Vorsorgeangebot auf bestimmte Segmente mit vergleichbarem Risikoverlauf einschränken müssen.